



Anfragen: Frühlingssession 2026

Direktion	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Nummer			

Justizverwaltungsleitung (JL)

22	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/-in) Pardini (Lyss, SP) Hiltpold (Thun, GRÜNE)	Bearbeitungsstand von Strafbefehlen	5
----	---	-------------------------------------	---

Staatskanzlei (STA)

10	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)	Bärner Zukunftsbär – Das Berner Wappen als neues «Mission Statement» für den Kanton Bern?	6+7
16	Müller (Orvin, SVP)	Wahlempfehlungen des BSPV für den Regierungsrat	8+9

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

11	Pichard (Biel, GLP)	Stand in Sachen Strafanzeige gegen die Informatik-Verantwortliche im BBZ Biel	10
32	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/-in) Bichsel (Zollikofen, SVP) Müller (Innerberg, SP)	Das Schweizerische Blindenmuseum «anders sehen» in Zollikofen: international gewürdigt, regional nicht förderungswürdig?	11+12
35	Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/-in) Kohler (Meiringen, GRÜNE)	Schulraumsituation Region Interlaken und Schliessung Schulhotel Regina	13

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

6	Elsaesser (Kirchberg, FDP)	Erfahrungen mit «Flüsterbelag» auf Berner Strassen	14+15
9	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)	Bernmobil: Zukunft ohne Oberleitungen in der Altstadt – Folgen für die Linie Bern–Ostermundigen?	16
20	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	ÖV-Inkludierung in der PanoramaCard (Gästekarte) im Gebiet von Thun-Thunersee Tourismus (TTST)	17
25	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)	Veloverbindung Köniz-Mittelhäusern: Ist geplant, diese sicherer zu gestalten?	18
27	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Verzichtet die BKW im Zuge des «Grimsel-Deals» auf die Realisierung sämtlicher Kleinwasserkraftwerk-Projekte?	19
33	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)	Holzbeschaffung und Auftragsvergabe Campus Biel	20
36	Josi (Wimmis, SVP)	Grimsel-Dialog	21+22
39	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Umsetzung der Motion für mehr Kunstrasen im Kanton Bern	23

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

13	Müller (Innerberg, SP)	Umsetzung der neuen Jagdverordnung des Bundes: Schalldämpfer neu erlaubt	24+25
14	Widmer (Bern, GRÜNE)	Aus welchem Grund beteiligt sich der Kanton Bern nicht an der digitalen Plattform zur Übermittlung der Energienachweise?	26+27
30	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Welche Auswirkungen haben die Kürzungen im Budget 2026 und in der Finanzplanung der Abteilung Naturförderung?	28+29
43	Egger (Frutigen, GLP)	Welche Regierungsmitglieder haben Interesse an einem Verwaltungsratsmandat bei der BKW AG?	30+31

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

15	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in) Kocher Hirt (Worben, SP) Kullmann (Thun, EDU)	Wer soll einen Epic-Pilotversuch an der Spital Emmental AG bezahlen?	32-34
17	Leuenberger (Uettligen, EVP)	Umsetzung Behindertenleistungsgesetz: Assistenzdienstleistende	35
19	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Der Kanton St. Gallen plant Impfpflicht mit Busse – Folgt auch der Kanton Bern?	36+37
26	Leuenberger (Uettligen, EVP)	Umsetzung Behindertenleistungsgesetz: zu Hause lebende Menschen mit Behinderung	38+39
28	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Sex ab Geburt?	40+41
38	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Kosten der Gesundheitsversorgung von Sans-Papiers im Kanton Bern	42+43
40	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/-in) Sutter (Langnau, SVP) Lerch (Langenthal, SVP) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Schilt (Utzigen, SVP) Berger (Burgdorf, SP) Müller (Langenthal, SP) Streiff (Oberwangen, EVP) Elsaesser (Kirchberg, FDP) Jost (Herzogenbuchsee, GLP)	Stand Umsetzung Motion 260-2024 1. Teil Im Interesse einer guten Grundversorgung: Zusammenarbeit der Ärztinnen und Ärzte und Apothekerinnen und Apotheker gemäss der Gesundheitsstrategie/integrierten Versorgung klären	44+45

41	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/-in) Sutter (Langnau, SVP) Lerch (Langenthal, SVP) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Schilt (Utzigen, SVP) Berger (Burgdorf, SP) Müller (Langenthal, SP) Streiff (Oberwangen, EVP) Elsaesser (Kirchberg, FDP) Jost (Herzogenbuchsee, GLP)	Stand Umsetzung Motion 260-2024 Teil 2 Im Interesse einer guten Grundversorgung: Zusammenarbeit der Ärztinnen und Ärzte und Apothekerinnen und Apotheker gemäss der Gesundheitsstrategie/integrierten Versorgung klären	46+47
42	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/-in) Sutter (Langnau, SVP) Lerch (Langenthal, SVP) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Schilt (Utzigen, SVP) Berger (Burgdorf, SP) Müller (Langenthal, SP) Streiff (Oberwangen, EVP) Elsaesser (Kirchberg, FDP) Jost (Herzogenbuchsee, GLP)	Stand Umsetzung Motion 260-2024 Teil 3 Im Interesse einer guten Grundversorgung: Zusammenarbeit der Ärztinnen und Ärzte und Apothekerinnen und Apotheker gemäss der Gesundheitsstrategie/integrierten Versorgung klären	48

Sicherheitsdirektion (SID)

2	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Auferlegung von Polizeieinsatzkosten bei jeglicher Form von Landfriedensbruch	49+50
4	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	Häusliche Gewalt: Welche Nationalitäten sind betroffen?	51-55
5	Zulliger (Gerzensee, SVP)	Fan-Krawalle; YB-Präsident Marcel Brülhart fordert nach den Vorkommnissen in Birmingham eine härtere Gangart gegen Chaotinnen und Chaoten und stellt fest, dass den Täterinnen und Tätern in der Schweiz kaum Konsequenzen drohen und dies ein Missstand sei. Der Kanton Bern soll auf der Basis der bestehenden Gesetzesgrundlage hier Einhalt gebieten und anstelle von Kollektivstrafen eine gezieltere Einzeltäterverfolgung sicherstellen	56+57
21	Ruch (Bern, GRÜNE)	Diffamierung von Amnesty International durch Regierungsrat Philippe Müller	58
23	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/-in) Bühlmann (Bern, GRÜNE)	Warum gibt es so viel weniger Privatunterbringung in der Nothilfe als früher?	59+60

24	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/-in) Bühlmann (Bern, GRÜNE)	Lange Bearbeitungszeit von Anträgen für Privatunterbringung in der Nothilfe	61+62
29	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Abgewiesene Asylsuchende: Ist das Rückkehrzentrum wirklich die günstigere Lösung?	63+64
37	Spahr (Lengnau, SVP)	Polizeieinsätze wegen Gewalt im Spitalzentrum Biel – Was sind die Zahlen?	65

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

3	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in) Grosjean (Bern, GLP)	Instruktionsverbot für kommunale Legislativen	66+67
7	Elsaesser (Kirchberg, FDP) Zurückgezogen am 15.01.2026	Dossierlast und Bearbeitungsfristen beim AGR, Abteilung Bauen	68
8	Gerber (Schüpfen, Die Mitte)	Sind die Publikationen der Notariatsaufsicht aktuell?	69+70
12	Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)	Unterliegen <u>Verwaltungsratsmitglieder</u> der Ausstandspflicht, wenn ihre Unternehmung unmittelbar von einem Entscheid einer kommunalen Behörde betroffen ist?	71+72
18	Leuenberger (Uettiligen, EVP)	Armutsfalle Anrechnung eines Mindest- und/oder hypothetischen Einkommens bei den Ergänzungsleistungen	73
34	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Rentenpanne der Ausgleichkasse Kanton Bern	74+75

Finanzdirektion (FIN)

1	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in) Grosjean (Bern, GLP) Pichard (Biel, GLP) Ritter (Burgdorf, GLP)	Wie ist es um die Zweisprachigkeit des Kantonspersonals bestellt?	76+77
31	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/-in) Müller (Innerberg, SP) Kohler (Meiringen, GRÜNE) Flück (Interlaken, FDP)	Lokale Solargenossenschaften besteuern oder besser fördern?	78+79

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/-in) Beantwortung: JL
Pardini (Lyss, SP)
Hiltbold (Thun, GRÜNE)

Bearbeitungsstand von Strafbefehlen

In der Frühlingssession 2026 werden mehrere Vorstösse behandelt zu Strafbefehlen für Übertretungen und Vergehen, die mit Bussen oder Geldstrafen geahndet und bei Nichtbezahlung in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden.

Um den Bedarf an Haftplätzen für Ersatzfreiheitsstrafen und die Umsetzung von Alternativen zu Ersatzfreiheitsstrafen einzuschätzen, bitten wir um eine Zusammenstellung des aktuellen Bearbeitungsstands der relevanten Strafbefehle.

Fragen:

1. Wie viele Strafbefehle wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 ausgestellt für Übertretungen und Vergehen, die mit Geldstrafen oder Bussen geahndet und bei Nichtbezahlen in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden?
2. Was ist der Bearbeitungsstand der unter Frage 1 aufgeführten Strafbefehle? Bitte differenzieren Sie pro Jahr nach:
 - Geldstrafe/Busse bezahlt
 - mit gemeinnütziger Arbeit verbüsst
 - mit Ersatzfreiheitsstrafe verbüsst
 - Aufgebot zum Strafantritt der Ersatzfreiheitsstrafe ausgestellt, aber Strafe noch nicht angetreten
 - gemeinnützige Arbeit beantragt
 - offen
 - verjährt
3. Sind die Verjährungen bei den Ersatzfreiheitsstrafen seit den bekannten Informatikproblemen beim Busseninkasso signifikant angestiegen?

Antwort der Justizverwaltungsleitung

Die Antwort der Justizverwaltungsleitung erfolgt in einem separaten Dokument.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 06.02.2026

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)

Beantwortung: STA

Bärner Zukunftsbär – Das Berner Wappen als neues «Mission Statement» für den Kanton Bern?

Wie Berichte auf 20min.ch zeigten, wird der Bärner Bär im Berner Wappen nicht überall gleich abgebildet. Was auf den ersten Blick wie eine Sauregurkengeschichte daherkommt, wirft Grundsatzfragen auf. Wird der Bärner Bär im Wappen rechtskonform und zeitgemäss abgebildet? Muss der Bärner Bär wirklich ein rotes Glied haben? Dass das Thema von öffentlichem Interesse ist, zeigt sich darin, dass über 7000 Personen eine 20min-Umfrage zum Thema beantwortet haben.

Der Berner Bär muss wappenrechtlich erst seit 2017 ein Glied haben. Am 9. November 2016 beschloss der Berner Regierungsrat die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Wappenschutzgesetz. Sie trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Mit dem Beschluss passte der Regierungsrat das Wappen an: «In Rot ein goldener Schrägbalken, belegt mit einem schreitenden, rot bewehrten, bezungen und gezoteten schwarzen Bären.»

Wäre es nicht an der Zeit, den Bärner Bären ohne Glied abzubilden, damit sich die ganze Bevölkerung angesprochen und vertreten fühlt? Sollte der Bär auf den kantonalen Unterlagen künftig nicht besser von unten links nach oben rechts «auf einer goldenen Bare» (Fachsprache der Heraldik) laufen, um die Fortschrittlichkeit eines zukunftsgerichteten Kantons besser abzubilden anstatt «rückwärtslaufend» dargestellt zu werden, als sei er auf dem absteigenden Ast? Die neue Abbildungsform würde weiterhin der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Wappenschutzgesetz entsprechen, weil dort die Richtung des Schrägbalkens nicht klar vorgegeben ist, und würde ein neues kantonales Selbstverständnis verkörpern und kaum Kosten verursachen, wenn die Umstellung gestaffelt nach und nach umgesetzt wird bei neuen Publikationen. Was denkt der Regierungsrat?

Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat es noch als zeitgemäss, den Bärner Bär der Zukunft weiterhin gezotet darzustellen?
2. Fände der Regierungsrat es nicht fortschrittlicher, den Bären von unten links nach oben rechts laufen zu lassen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Internet eine Onlineumfrage durchzuführen, welche Form von Bär sich die Bevölkerung für die Zukunft wünscht?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das Berner Wappen besteht in seiner heutigen Form seit dem 13. Jahrhundert. Erstmals belegt ist es auf einem Siegel an einer Urkunde vom 7. April 1224. Ob der Bär hier gezotet dargestellt wird, ist nicht klar erkennbar. Spätestens seit dem 15. Jahrhundert finden sich jedoch häufig gezotete Darstellungen, so z. B. im prächtigen Udelbuch von 1466 oder auch auf dem Frontispiz der ersten Berner Verfassung von 1831 (vgl. unten). Es ist davon auszugehen, dass es sowohl für die mittelalterliche Berner Obrigkeit als auch für die moderne Berner Regierung von 1831 selbstverständlich war, dass es sich beim Wappentier um einen männlichen Bären handelte.

Als die Berner Wappen 1943–1946 durch den Regierungsrat offiziell festgelegt wurden, verzichtete man darauf, dieses Detail in die Blasonierung aufzunehmen. Faktisch wurde er jedoch von offizieller Seite immer mit rotem Glied dargestellt (vgl. dazu Wappenbuch des Kantons Bern. Das Berner Staatswappen

sowie die Wappen der Amtsbezirke und Gemeinde, Bern 1981). Dass mit der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Wappenschutzgesetz 2017 die Blasonierung der offiziell verwendeten Darstellung angepasst wurde, ist nur folgerichtig.

Das Berner Wappen ist im Übrigen nicht das einzige Schweizer Kantonswappen, auf welchem das Tier eindeutig als Männchen erkennbar ist: Auch die Bären der beiden Appenzell, der Schafbock von Schaffhausen, der Steinbock von Graubünden sowie die beiden Löwen im Thurgauer Wappen sind gezotet. Auch hier ging es darum, die Wehrhaftigkeit und Macht der eidgenössischen Orte darzustellen. Der Regierungsrat erachtet es angesichts der mindestens 600jährigen Tradition als richtig, den Berner Bären auch weiterhin mit Glied darzustellen.

Frage 2

Abgesehen von wenigen Ausnahmen ist der Berner Bär seit den Anfängen der Verwendung des Wappens fast durchwegs als von rechts nach links laufend dargestellt – dies nicht nur auf den erwähnten Siegeln, sondern auch auf frühen Münzen.

Der Regierungsrat sieht deshalb auch bei dieser Frage keinen Grund, mit der Jahrhunderte alten Tradition zu brechen.

Frage 3

Der Regierungsrat erachtet es nicht als zielführend, eine Onlineumfrage durchzuführen und die Bevölkerung auf diesem Weg nach ihren Wünschen für ein Berner Wappen der Zukunft zu befragen. Eine solche wäre nicht repräsentativ und eine Antwort möglicherweise wenig aussagekräftig.



Berner Bär auf dem Frontispiz der ersten Berner Verfassung von 1831

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 20.02.2026

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP)

Beantwortung: STA

Wahlempfehlungen des BSPV für den Regierungsrat

Der Bernische Staatspersonalverband (BSPV) empfiehlt bei kantonalen Wahlen jeweils seine kandidierenden Mitglieder zur Wahl. Am 30. Januar 2026 hat er seine Wahlempfehlung für die Grossrats- und die Regierungsratswahlen vom 29. März bekanntgegeben.

Der BSPV empfiehlt u. a. Regierungsrätin Evi Allemann (SP) zur Wahl. Grund für die Empfehlung ist, dass Evi Allemann Einzelmitglied beim BSPV ist. Es erscheint einigermaßen ungewöhnlich, dass Regierungsmitglieder als Arbeitgeber/-innen auch noch dem arbeitnehmerseitigen Sozialpartner angehören. Im Grunde muss man hier von einem klaren Rollenkonflikt sprechen.

Weiter empfiehlt der BSPV auch Grossrat Reto Müller (SP) zur Wahl. Hier besteht (noch) kein Rollenkonflikt. Indes fällt auf, dass Reto Müller vor vier Jahren nicht vom BSPV empfohlen wurde. Reto Müller, der heuer – anders als vor vier Jahren – auch für den Regierungsrat kandidiert, ist heute Einzelmitglied beim BSPV.

Der BSPV verfügt gemäss Jahresbericht 2024 über 5488 Mitglieder. Entsprechend hoch dürfte die Auflage des BSPV-Magazins «Diagonal» sein, in dem die Wahlempfehlung abgedruckt ist. Die Wahlempfehlung enthält auch je ein Foto der empfohlenen Kandidierenden. Einzelmitglieder zahlen dem BSPV einen Beitrag von 150 Franken pro Jahr. Damit erreicht die Wahlempfehlung des BSPV vergleichsweise viele Personen zu geringen Kosten.

Fragen:

1. Sieht der Regierungsrat einen möglichen Rollenkonflikt, wenn Regierungsmitglieder beiden Seiten der Sozialpartnerschaft gleichzeitig angehören?
2. Warum sind die Regierungsräte/-innen Philippe Müller, Pierre Alain Schnegg und Astrid Bärtschi offenbar nicht Mitglieder des BSPV?
3. Was hat für den Regierungsrat ganz allgemein betrachtet die höhere Priorität: dass seine Mitglieder Gelegenheiten für günstige Wahlempfehlungen wahrnehmen können oder dass sie Rollenkonflikte vermeiden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Gemäss Statuten ist der Bernische Staatspersonalverband (BSPV) ein Verein mit Sitz in Bern. Der BSPV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Mitglied kann sein, wer dem Personal der Kantons- und der Gemeindeverwaltungen sowie von der öffentlichen Hand getragenen Organisationen im Kanton Bern angehört, angehört hat oder deren Interessen anerkennt und vertritt. Der Personalverband finanziert sich über Jahresbeiträge seiner Mitglieder.

Vor diesem Hintergrund gibt es keinerlei Einschränkungen, dass bspw. Mitglieder des obersten Kaders der Kantonsverwaltung dem Verband Personalverband nicht beitreten dürften. Ebensowenig scheint problematisch, wenn sich Mitglieder der Regierung den Personalverband anschliessen und diesen mittels Jahresbeitragszahlungen unterstützen.

Frage 2

Es steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons und auch den Mitgliedern der Regierung frei, ob sie Mitglied des BSPV sind.

Frage 3

Aus Sicht der Regierung besteht kein Rollenkonflikt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 06.02.2026

Eingereicht von: Pichard (Biel, GLP)

Beantwortung: BKD

Stand in Sachen Strafanzeige gegen die Informatik-Verantwortliche im BBZ Biel

Rund um die Affäre im BBZ Biel wurde gegen die Informatik-Verantwortliche des BBZ Biel eine Strafanzeige eingereicht.

Frage:

— Welches ist der Stand in dieser rechtlichen Angelegenheit?

Antwort des Regierungsrates

Nach Auskunft der kantonalen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte ist das Verfahren nach wie vor hängig.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Bichsel (Zollikofen, SVP)
Müller (Innerberg, SP)

Beantwortung: BKD

Das Schweizerische Blindenmuseum «anders sehen» in Zollikofen: international gewürdigt, regional nicht förderungswürdig?

Gemäss der Kulturförderungsverordnung (KKFV) unterstützen der Kanton und die Gemeinden einer Region gemeinsam Kulturinstitutionen, wenn diese «von mindestens regionaler Bedeutung» sind. Wer jährliche Betriebsbeiträge erhält, wird alle vier Jahre vom Regierungsrat auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) nach vorgängigem Einbezug der jeweiligen Region auf einer Liste im KKFV-Anhang festgelegt.

Für die nächste Beitragsperiode 2028–2031 in der Region Bern-Mittelland hat die Regionalkonferenz u. a. vorgeschlagen, das Schweizerische Blindenmuseum «anders sehen» in Zollikofen neu auf diese Liste zu nehmen. Dieses Museum ist seit 2020 in einem Neubau der überregional ausgerichteten Blindenschule untergebracht. Es hat rasch internationale Anerkennung gefunden, weil es in einem Dunkelraum, in einem Atelier und in Workshops die Besuchenden sensuelle und praktische Erfahrungen machen lässt, was blind sein bedeutet und erfordert. Die Jury des Europäischen Museumspreises 2022 würdigte «das kleine Museum» in einer «Special Recommendation» als «Lernumfeld für alle».

In den letzten Monaten hat die BKD ein Konsultationsverfahren durchgeführt und sich dabei gegen die Aufnahme des Blindenmuseums auf die KKFV-Liste ausgesprochen. Es habe bislang keine jährlichen Beiträge der Standortgemeinde erhalten, sei zu wenig lang geöffnet und zu wenig besucht. Diese Argumentation trägt den Besonderheiten des landesweit einzigartigen Museums, das für angemeldete Gruppen und Schulklassen jederzeit öffnet, nicht Rechnung. Sie ist zudem überholt, weil Zollikofen einen jährlichen Beitrag beschlossen und als Vorleistung 30 000 Franken bereits ins Budget 2026 eingestellt hat. Die Regionalkonferenz und diverse Gemeinden haben sich in der Konsultation hinter die Aufnahme des Blindenmuseums gestellt.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Vorleistung der Standortgemeinde zu honorieren und ihre Bereitschaft, das Blindenmuseum mitzufinanzieren, beim anstehenden Entscheid zu berücksichtigen?
2. Inwieweit ist der Regierungsrat bereit, seinen Handlungsspielraum bei der Anwendung der Entscheidungskriterien auszuschöpfen, damit dem landesweit einmaligen Profil, den Besonderheiten, dem inklusiven Ansatz und dem Entwicklungspotenzial des Blindenmuseums gebührend Rechnung getragen werden kann?
3. Sieht der Regierungsrat im anstehenden Entscheid zum Blindenmuseum auch eine Chance, die Kulturförderung für einmal auf eine Institution auszurichten, die Erfahrungen aus der Lebenswelt von Menschen mit Beeinträchtigungen vermittelt und das Verständnis für deren Bedürfnisse fördern will?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Standortgemeinde Zollikofen das Schweizerische Blindenmuseum „anders sehen“ ab dem Jahr 2026 mit einem jährlichen Beitrag unterstützt und wird dies bei der Beurteilung der Kandidatur einbeziehen.

Frage 2

Der Regierungsrat beurteilt die Kandidaturen für die Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen stets im Rahmen seines Handlungsspielraums. Neben den Kriterien, die im Kantonalen Kulturförderungsgesetz als Grundlage für die Förderung festgehalten sind (Bedeutung, Ausstrahlung und professioneller Standard der Kulturinstitution sowie Bereitstellen eines Kulturvermittlungsangebots), bezieht er auch die Ergebnisse aus der Konsultation der Kandidaturen bei den Regionsgemeinden ein. Zudem berücksichtigt er aus einer finanziellen Gesamtopsik die langfristige Entwicklung der Gesamtzahl der durch den Kanton Bern mitfinanzierten Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung.

Frage 3

Der Regierungsrat misst der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen eine hohe gesellschaftliche Bedeutung bei und anerkennt und würdigt das Engagement des Schweizerischen Blindenmuseums in diesem Bereich. Die Bereitstellung eines diesbezüglich schweizweit einzigartigen Angebots ist aus seiner Sicht bei der Beurteilung der Kandidatur entsprechend zu gewichten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/-in)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)

Beantwortung: BKD

Schulraumsituation Region Interlaken und Schliessung Schulhotel Regina

Die angekündigte Schliessung des Schulhotels Regina in Interlaken ist aus regionaler Sicht sehr bedauerlich und wirft Fragen hinsichtlich der künftigen Nutzung der bestehenden Infrastruktur auf. Gleichzeitig ist bekannt, dass in der Region Interlaken seit geraumer Zeit zu wenig Schulraum zur Verfügung steht.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Kanton Bern im Rahmen seiner Schulraumplanung prüft, diese Liegenschaft für kantonale Bildungszwecke zu nutzen oder entsprechende Gespräche mit der Eigentümerin aufzunehmen. Eine solche Lösung könnte zur Entlastung der bestehenden Standorte beitragen und zugleich die Bildungsinfrastruktur in der Region stärken.

Fragen:

1. Hat das MBA Kenntnis über den freierwerdenden Schulraum im Schulhotel Regina?
2. Ist für kantonale Zwecke abgeklärt worden, ob der Schulraum zur Verfügung stehen könnte?
3. Ist mit der Stiftung Tschumifonds des Schweizer Hotelier-Vereins Kontakt aufgenommen worden zur Sicherung des freierwerdenden Schulraums?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Ja, die Hotelfachschule Thun hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) über die Umzugsabsichten der Grundbildung von Interlaken nach Thun informiert.

Frage 2

Für die Bereitstellung von kantonalem Schulraum auf der Stufe Sekundarstufe II ist das Amt für Gebäude und Grundstücke (AGG) der BVD zuständig. Das MBA hat das AGG auf die frei werdende Liegenschaft aufmerksam gemacht. Gestützt auf den von der BKD angemeldeten Bedarf prüft das AGG jeweils die verfügbaren Optionen.

Frage 3

Das AGG hat mit der Stiftung Tschumi Kontakt aufgenommen. Eine Rückmeldung sowie allfällige Verhandlungen stehen derzeit noch aus.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 17.11.2025

Eingereicht von: Elsaesser (Kirchberg, FDP)

Beantwortung: BVD

Erfahrungen mit «Flüsterbelag» auf Berner Strassen

Seit 2020 setzt der Kanton Bern bei seinen Strassen zur Lärminderung im Strassenverkehr auf den Einbau von «Flüsterbelägen». In einer Medienmitteilung vom April 2022 hat die zuständige Direktion kommuniziert, dass bekannt ist, dass diese Beläge sowohl im Unterhalt als auch in Bezug auf die Lebensdauer Herausforderungen mit sich bringen.

Fragen:

1. Wie viele Kilometer Flüsterbelag wurden bisher im Kanton Bern eingebaut?
2. Welche Mehrkosten verursacht der Flüsterbelag bei der Investition, beim Unterhalt und bei der Nutzungsdauer im Unterschied zu herkömmlichem Belag?
3. Gibt es Analysen über die Wirksamkeit der «Flüsterbeläge», die älter als 5 Jahre sind?

Antwort des Regierungsrates

Lärmindernde Beläge bilden seit mehreren Jahren einen zentralen Pfeiler der Strategie des Regierungsrates zum Schutz der Bevölkerung vor Strassenlärm. Sie ermöglichen einen wirksamen und effizienten Schutz vor schädlichen Lärmemissionen und sind Teil des kontinuierlichen Engagements für den Lärmschutz.

Frage 1

Bis Ende 2025 wurden auf den Kantonsstrassen auf insgesamt 154 km lärmindernde Strassenbeläge («Flüsterbeläge», LmB) eingebaut.

Frage 2

Investitionen: Durch die Bundessubventionen für den Ersteinbau von LmB ist dieser günstiger als der Einbau konventioneller Beläge. Zwar liegen die Baukosten eines LmB ohne Subventionen rund 15 Prozent über den Kosten konventioneller Beläge, der Bundesbeitrag macht den Ersteinbau eines LmB jedoch insgesamt kostengünstiger.

Unterhalt: Lärmindernde Beläge verursachen im Unterhalt grundsätzlich keine höheren Kosten als konventionelle Beläge. Um jedoch die akustische Wirkung länger zu erhalten, werden sie zweimal jährlich speziell gereinigt. Die Arbeiten werden grösstenteils in Eigenregie durch das Tiefbauamt ausgeführt und verursachen Kosten von rund 1500 Franken pro Kilometer und Jahr. Die Effektivität und das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Massnahme werden laufend überprüft und nach Möglichkeit optimiert.

Nutzungsdauer: Lärmindernde Beläge weisen eine kürzere Lebensdauer auf als konventionelle Beläge (12–15 Jahre vs. 20–25 Jahre). Die Kosten für diesen früheren Belagsersatz schlagen sich auf die Nutzungsdauer umgerechnet mit jährlichen Mehrkosten von rund 12 700 Franken pro Kilometer nieder (ohne Berücksichtigung möglicher Bundessubventionen).

Lärmindernde Beläge verursachen bei Ersteinbau und Unterhalt – ausser bei der Reinigung zum Erhalt der akustischen Wirkung – keine Mehrkosten gegenüber konventionellen Belägen, jedoch beim vorzeiti-

gen Ersatz. Eine BAFU-Studie (2024) zeigt zudem, dass LmB unter Einbezug aller Kosten gesamtwirtschaftlich über 6 Prozent günstiger sind, da die gesellschaftlichen Vorteile während der Nutzungsphase die höheren Baukosten übersteigen.

Frage 3

Ja. Eine aktuelle schweizweite BAFU-Studie (2024) zeigt, dass 65 Prozent der untersuchten LmB im Alter von bis zu 15 Jahren die Zielvorgabe erfüllen, wonach am Ende der akustischen Lebensdauer eine Lärmreduktion von mindestens -3 dB erreicht werden soll. Aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung ist zu erwarten, dass neuere Beläge ein besseres Alterungsverhalten aufweisen als frühere Generationen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 03.02.2026

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)

Beantwortung: BVD

Bernmobil: Zukunft ohne Oberleitungen in der Altstadt – Folgen für die Linie Bern–Ostermundigen?

Offenbar plant Bernmobil die Zukunft des ÖV in der Stadt Bern ohne Oberleitungen. Wenn das stimmt, ist das sehr erfreulich. Offenbar soll eine oberleitungsfreie Zukunft ab 2030 umgesetzt werden. Diese Planung wirft aber Fragen bezüglich der Fahrzeugbeschaffung von Trams und Bussen auf, insbesondere für das Generationenprojekt ÖV Bern–Ostermundigen–(Deisswil). Das «Tram» Bern–Ostermundigen hat bereits eine grosse Planungsverspätung und befindet sich aktuell erst in der Phase der Planungsgenehmigung. Kritisiert werden unter anderem die Baumfällungen, die für Oberleitungen nötig sind. Es stellt sich also die Grundsatzfrage, wie stark sich die Planungsannahmen durch technische und raumplanerische Entwicklungen geändert haben und ob sie noch valide oder überholt sind.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass Bernmobil ab 2030 nur noch hauptsächlich oberleitungsfreie Linien in Betrieb nehmen will?
2. Mit welchem Realisierungszeitpunkt (Start Bauarbeiten und Baumfällungen, Bestellung neuer Trams, Inbetriebnahme Linie) für das Tram Bern–Ostermundigen rechnet der Regierungsrat aktuell, d. h. Anfang 2026?
3. Müssten die Planungsgrundlagen angesichts der technischen und raumplanerischen Entwicklungen (Schule für Gestaltung in Deisswil, geplanter YB-Campus Bolligen-Deisswil, Entwicklungsgebiet nach kantonalem Richtplan) nicht noch einmal überprüft werden, bevor für Oberleitungen Bäume gerodet werden und von Bernmobil Oberleitungstrams in grosser Menge bestellt werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Nein. BERNMOBIL hat keine Pläne für einen oberleitungsfreien Tram- oder Trolleybusbetrieb. Trolleybusse fahren einzig auf kürzeren Teilstrecken ohne Oberleitung im Batteriebetrieb.

Frage 2

Abhängig von der Erteilung der Plangenehmigung durch das BAV ist der früheste Baubeginn für das Tram Bern–Ostermundigen im Jahr 2028 möglich. Die Bauzeit beträgt 4–5 Jahre.

Frage 3

Die aktuelle und geplante Entwicklung im Einzugsgebiet des Trams Bern–Ostermundigen bestätigen das Projekt. Die oben aufgeführten Projekte werden nicht durch das Tram Bern–Ostermundigen erschlossen, sondern primär durch die S7 der RBS.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BVD

ÖV-Inkludierung in der PanoramaCard (Gästekarte) im Gebiet von Thun-Thunersee Tourismus (TTST)

Seit 10 Jahren können Feriengäste mit der Gästekarte STI-Busse und PostAuto frei nutzen (kostenlos).

Mit der Einführung des Libero-Tarifverbunds und der Integration des öffentlichen Verkehrs in die Gästekarte «PanoramaCard Thunersee» hat sich die finanzielle Situation verändert, d. h. die Kosten sind massiv gestiegen. Eine Erhöhung der Kurtaxen muss geprüft werden.

Die geänderte Situation bedingt eine Einigung zwischen Thun-Thunersee Tourismus und dem Kanton Bern über die Konditionen für die Integration des öffentlichen Verkehrs. Im Moment besteht eine Übergangslösung.

Eine Umfrage hat gezeigt, dass dem Gast der ÖV sehr wichtig ist. Zudem kann die Nutzung des ÖV eine Entlastung beim Strassenverkehr mit sich bringen.

Fragen:

1. An welchem Punkt stehen die Verhandlungen zwischen Thun-Thunersee Tourismus und dem Kanton?
2. Sind die finanziellen Konditionen des Kantons noch verhandelbar oder definitiv festgelegt worden?
3. Wie ist der Stand des Projekts «kantonale Gästekarte mit ÖV inkl.»?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Verhandlungen zwischen dem Libero-Tarifverbund und Thun-Thunersee Tourismus unter Einbezug des Kantons sind abgeschlossen.

Frage 2

Die finanziellen Konditionen des Libero-Tarifverbunds sind definitiv festgelegt.

Frage 3

Das Projekt wurde vom Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) geprüft. Die Abklärungen haben ergeben, dass die kantonale Gästekarte mit öV inkl. zu erheblichen Mehrkosten im zweistelligen Millionenbereich geführt hätte. Auf die Umsetzung wurde deshalb verzichtet. Der diesbezügliche Vorstoss (M 148-2021) wurde vom Grossen Rat abgeschrieben.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Veloverbindung Köniz-Mittelhäusern: Ist geplant, diese sicherer zu gestalten?

Die Kantonsstrasse zwischen Köniz und Mittelhäusern entspricht laut Sachplan Veloverkehr der Kategorie «Velohauptverbindung I». Sie verfügt grösstenteils über Velostreifen, ist aber an gewissen Unfall-Schwerpunkten und für ungeübte Velofahrerinnen und Velofahrer nicht ungefährlich (oder wird zumindest so wahrgenommen).

Um höhere Anteile von Velofahrerinnen und Velofahrer am Modalsplit zu erreichen, müssen die Velo-Verbindungen sicherer gestaltet werden.

[Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch](https://map.geo.admin.ch)

[Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch](https://map.geo.admin.ch)

Fragen:

1. Gibt es Bestrebungen, diese Route für Alltags- und Freizeitveloverkehr sicherer zu gestalten oder eine Velobahn zu planen?
2. Ist eine Sanierung von unfallträchtigen Kreuzungen wie z. B. der Kreisel beim Liebefeldpark (Bündenackerstrasse) oder die Einfahrt der Oberbalmstrasse (Niederscherli) in den nächsten Jahren geplant?
3. Wie wird generell mit Kreuzungen umgegangen, an denen häufig Einbiegeunfälle auftreten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Im kantonalen Sachplan Velowegnetz ist für den Raum Bern–Köniz–Niederscherli ein Korridor zur Prüfung von Velobahnen ausgeschieden. Die entsprechende Korridorstudie wird derzeit erarbeitet.

Frage 2

Der Kreisel beim Liebefeldpark (Schwarzenburgstrasse / Bündenackerstrasse) in Köniz befindet sich nicht auf einer Kantonsstrasse. Zuständig für allfällige Massnahmen ist daher die Gemeinde Köniz. Der Knoten Schwarzenburgstrasse / Oberbalmstrasse in Niederscherli gilt nicht als Unfallschwerpunkt. Entsprechend ist keine Sanierung geplant.

Frage 3

Im Rahmen des Blackspot-Managements werden Unfallschwerpunkte systematisch erfasst, analysiert und auf ihre Ursachen untersucht. Auf dieser Grundlage werden gezielt Lösungsoptionen entwickelt, um die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: BVD

Verzichtet die BKW im Zuge des «Grimsel-Deals» auf die Realisierung sämtlicher Kleinwasserkraftwerk-Projekte?

Im Dezember 2025 wurde bekannt, dass der Kanton Bern und die Kraftwerke Oberhasli (KWO) sich mit sogenannten Naturschutzverbänden auf Ausgleichsmassnahmen für drei grosse Wasserkraftwerke geeinigt haben. Dies wird gemeinhin als «Grimsel-Deal» bezeichnet. Als Ausgleich werden 53 Fliessgewässer im Kanton vor künftigen Wasserkraftprojekten geschützt, auch soll das Simmewehr in Wimmis rückgebaut werden.

Fragen:

1. Wird die BKW auf die Realisierung sämtlicher angedachter oder bereits geplanter Kleinwasserkraftwerk-Projekte verzichten?
2. Wenn ja, welche sind dies konkret?
3. Wenn es nur einzelne Projekte sind, auf welche die BKW verzichten wird, welche?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Neue Kleinwasserkraftwerke sind nach wie vor realisierbar, sofern sie an einem Gewässer liegen, an dem die Nutzung gemäss geltender Wasserstrategie 2010 möglich ist und nicht an einem der 53 Verzichtsgewässer liegen, die künftig für neue Wasserkraftwerke gesperrt sind.

Frage 2

Konkret weiss der Kanton nur von einem Projekt der BKW, das nach der Vereinbarung über Nutzungsverzichte vom 3. Dezember 2025 nicht realisiert werden kann. Dieses liegt am Iffigbach in der Gemeinde Lenk.

Frage 3

Siehe Frage 2.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Holzbeschaffung und Auftragsvergabe Campus Biel

In der Antwort auf die Interpellation 235-2025, steht Folgendes:

«[...] gibt das Amt für Grundstücke und Gebäude bei entsprechenden Ausschreibungen grundsätzlich vor, dass Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern eingesetzt wird. Dazu fordert es u. a. die Zertifizierung nach FSC, PEFC, Label Schweizer Holz oder gleichwertige Nachweise».

Fragen:

1. Wie ist es möglich, dass ein Auftrag an ein Unternehmen vergeben wurde, das über keines der geforderten Holzzertifikate verfügt?
2. Wie wird – sofern kein entsprechendes Label oder Zertifikat vorliegt – sichergestellt, dass das verbaute Holz tatsächlich aus der Schweiz, Deutschland oder Österreich stammt?
3. Weshalb wurden bei der Ausschreibung die Transportwege des Holzes nicht als Bewertungskriterium in die Angebotsprüfung einbezogen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Verlangt wurde der Einsatz von zertifiziertem Holz. Dies bedeutet nicht zwingend, dass das verarbeitende Unternehmen selbst das Zertifikat besitzt.

Frage 2

Die Holzbaupartnerin des Totalunternehmers, die Künzli Holz AG, erstellt, kontrolliert und dokumentiert eigens für die Holzherkunft ein Monitoringsystem.

Frage 3

Der Transportweg ist im Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit enthalten. Neben Aussagen zu den Zertifizierungen (SNBS und Minergie), der Beschaffung und dem Einsatz von Holz sowie der Optimierung des Energieverbrauchs beim Bau und im Betrieb waren auch Aussagen zu den Transportwegen verlangt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP)

Beantwortung: BVD

Grimsel-Dialog

Der Kanton Bern, die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) und Umweltverbände haben sich in einem Dialog auf umfassende zusätzliche Ausgleichsmassnahmen geeinigt, um die Speicherprojekte der KWO zu realisieren. Die vorliegende Vereinbarung sei eine Pionierleistung. Vereinbart wurde u. a. von Kanton, KWO und Verbänden, dass auf die Gewässernutzung an 18 Fliessgewässern oder Fliessgewässerabschnitten im Kanton Bern verzichtet wird. Vereinbart wurde auch der Rückbau des Simmewehrs des Wasserkraftwerks Spiez.

Frage:

— Welche Regierungsratsbeschlüsse liegen den Verhandlungen sowie der Einigung/Vereinbarung zugrunde?

Antwort des Regierungsrates

Die Einigung über zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft im Sinn von Art. 9a StromVG umfasst drei Vereinbarungen:

1. Vereinbarung zwischen der KWO und den Umweltverbänden mit gemeinsamen Anträgen an die Konzessionsbehörde betreffend zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft zugunsten des Speicherwasserkraftprojekts „Vergrösserung Grimselsee“.
2. Vereinbarung zwischen der KWO und den Umweltverbänden mit gemeinsamen Anträgen an die Konzessionsbehörde betreffend zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft zugunsten des Speicherwasserkraftprojekts „Trift“.

Diese Vereinbarung verpflichtet die KWO unter anderem, sich bei einem allfälligen Rückbau des Simmewehrs an möglichen Restkosten zu beteiligen. Ob es zu einem Rückbau kommen wird, ist derzeit noch offen. Es sind noch zahlreiche fachliche, technische und finanzielle Fragen zu klären. Die entsprechenden Fragen werden im Rahmen der Abklärungen zur anstehenden Sanierung dieser Wasserkraftanlage gemäss Art. 80 GSchG, Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF geklärt.

3. Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und den Umweltverbänden betreffend Nutzungsverzicht von bernischen Gewässern als zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft zugunsten der Speicherwasserkraftprojekte „Vergrösserung Grimselsee“, „Trift“ und „Vergrösserung Oberaarsee“.

Diese Vereinbarung wurde vom Regierungsrat am 3. Dezember 2025 mit RRB Nr. 1332/2025 genehmigt.

Die Vereinbarung betrifft nur Konzessionen für neue Wasserkraftwerke an den 53 betreffenden Gewässern. Bestehende Wasserkraftwerke sind nicht betroffen. Nicht betroffen sind auch andere bestehende oder neue Konzessionen, beispielsweise für Gebrauchswasser.

Der RRB und die dazugehörigen Unterlagen können unter folgendem Link eingesehen werden:

Vereinbarung über zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft im Sinn von Art. 9a StromVG.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: BVD

Umsetzung der Motion für mehr Kunstrasen im Kanton Bern

Der Grosse Rat hat die Motion «Mehr Kunstrasen in den Sportstätten des Kantons Bern» überwiesen. Damit wurde der Regierungsrat unter anderem beauftragt, Kunstrasen in geeigneten Fällen zu bevorzugen sowie Gemeinden bei entsprechenden Projekten zu unterstützen. Gemäss den Ausführungen der Gemeinde Köniz im Zusammenhang mit dem Projekt «Fussballplatz Lerbermatt» wird genau dies in Frage gestellt.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Ausführungen des Könizer Gemeinderats vor dem Hintergrunde der überwiesenen Motion «Mehr Kunstrasen in den Sportstätten des Kantons Bern»?
2. Wie erklärt der Regierungsrat, dass beim Projekt Fussballplatz Lerbermatt eine finanzielle Unterstützung des Kantons ausgeschlossen wird?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Ziele der Motion auch bei kantonseigenen Anlagen umgesetzt werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Dem Regierungsrat sind die Ausführungen des Könizer Gemeinderats nicht bekannt.

Im genannten Projekt „Fussballplatz Lerbermatt“ wurden die verschiedenen Anforderungen an einen Kunstrasen umfassend geprüft. Auf eine Umsetzung des heutigen Rasenspielfelds wurde aufgrund der notwendigen Sanierung des Gymnasiums Lerbermatt und der Arealentwässerung vorerst verzichtet. Ein abschliessender Entscheid über eine Realisierung eines Kunstrasens kann erst nach Vorliegen der Erhaltungs- und Sanierungsplanung gefällt werden

Frage 2

Eine finanzielle Unterstützung für ein Kunstrasenfeld kann erst im Zeitpunkt einer konkreten Realisierung festgelegt werden

Frage 3

Im Rahmen der übergeordneten Sportraumplanung werden die heutigen Naturrasenfelder bezüglich der bau- und umwelttechnischen sowie betriebswirtschaftlichen Aspekte bewertet. Die mitinteressierten Kommissionen werden über die Erkenntnisse und den Planungsstand kontinuierlich informiert

Verteiler

– Grosse Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 10.02.2026

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP)

Beantwortung: WEU

Umsetzung der neuen Jagdverordnung des Bundes: Schalldämpfer neu erlaubt

Seit dem 1. Februar 2025 erlaubt die überarbeitete eidgenössische Jagdverordnung den Einsatz von Schalldämpfern auf der Jagd. Dies ist eine wichtige Verbesserung der Verordnung sowohl für die Jägerinnen und Jäger als auch für die Bevölkerung, nimmt doch die Lärmbelastung durch den Einsatz von Schalldämpfern deutlich ab.

Das betrifft insbesondere die Anwohnerinnen und Anwohner von Jagdschiessanlagen, wie beispielsweise die kantonale Jagdschiessanlage im Bergfeld, Hinterkappelen. Rund 7000 Einwohnerinnen und Einwohner wohnen im «Lärmeinzugsgebiet» dieser Anlage, und die Behörden der Gemeinde Wohlen (Standortgemeinde) sind immer wieder mit Lärmreklamationen rund um die Schiessanlage konfrontiert.

Diese Anfrage thematisiert die Rolle, die Haltung des Kantons bezüglich der Umrüstung der Jagdgewehre mit Schalldämpfern und damit verbunden die Reduktion der Lärmbelastung der Bevölkerung.

Fragen:

1. Kann sich der Kanton vorstellen, Jägerinnen und Jäger bei der Umrüstung ihrer Jagdgewehre auf Schalldämpfer finanziell zu unterstützen?
2. Plant der Kanton Aktivitäten, wie Infoanlässe, Schreiben, allgemeine Informationen, um die Jägerinnen und Jäger zu motivieren, ihre Waffen mit Schalldämpfern auszurüsten?
3. Hat der Kanton eine Möglichkeit, für Jagdschiessanlagen ein Schalldämpferobligatorium zu erlassen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Jägerschaft macht rege Gebrauch von der Möglichkeit, Kugelgewehre mit Schalldämpfern auszurüsten. Da Jagdgewehre aber oftmals sowohl Kugel- als auch Schrotläufe (sog. kombinierte Waffen) aufweisen, können nicht alle Waffen mit einem Schalldämpfer ausgerüstet werden. Der Trend zum Einsatz von Schalldämpfern ist aber offensichtlich. Eine Rechtsgrundlage oder ein Programm zur finanziellen Unterstützung von Jägerinnen und Jägern bei der Ausrüstung ihrer Jagdgewehre mit Schalldämpfern besteht nicht. Dies erachtet der Regierungsrat auch nicht als notwendig: Die Kosten für einen Schalldämpfer liegen je nach Modell, Kaliber und Herstellerinnen und Hersteller zwischen lediglich 300 und 500 Franken. Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass diese Kosten für den Entscheid, eine Waffe mit einem Schalldämpfer auszurüsten, massgeblich sind.

Frage 2

Das Jagdinspektorat hat die entsprechenden Informationen auf der Homepage aufgeschaltet. Zudem wird an Informationsanlässen der Jägervereine durch die Wildhut über die Verordnungsänderungen informiert.

Frage 3

Jagdschiessstände fallen grundsätzlich in die Bewilligungskompetenz des Kantons (vgl. Art. 23 der Verordnung vom 15. November 2004 über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst¹). Ob

¹ SR 510.512

aber in diesem Rahmen auch eine Pflicht für die Verwendung von Schalldämpfern vorgeschrieben werden kann, bedürfte einer vertieften rechtlichen Abklärung. Ein mögliches Hindernis ist einerseits, dass die Verwendung von Schalldämpfern nach Waffenrecht verboten bleibt und auch für Jägerinnen und Jäger nur mit einer Ausnahmegewilligung möglich wird. Hinzu kommt, dass – wie erwähnt – nur ein Teil der Jagdwaffen mit einem Schalldämpfer ausgerüstet werden kann. Mit den anderen Waffen könnte bei einer Schalldämpferpflicht nicht mehr in Schiessständen geübt werden, was nicht zuletzt aus jagdlichen und tierschutzrechtlichen Gründen problematisch wäre.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 13.02.2026

Eingereicht von: Widmer (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Aus welchem Grund beteiligt sich der Kanton Bern nicht an der digitalen Plattform zur Übermittlung der Energienachweise?

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt das eidg. Gebäude- und Wohnregister (GWR) in enger Zusammenarbeit mit kommunalen Bauämtern sowie Fachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Bauämter erfassen alle bewilligungspflichtigen Bauvorhaben im eidg. GWR (Neubauten, Umbauten, Abbrüche) über die Applikation, Webdienste oder den direkten Import (anerkannte Register). Die Daten können mit Informationen aus weiteren Datenquellen wie z. B. der amtlichen Vermessung oder swisstopo ergänzt werden. Das GWR ist zentral für die Energiepolitik, da es als datenbasierte Grundlage für das kommunale Energie- und Klimamonitoring dient. Es ermöglicht die Analyse von Heizsystemen, die Erstellung von Energiebilanzen und die Koordination der Wärmeversorgung. Ein Energienachweis ist in der Schweiz bei Baugesuchen für Neubauten, Anbauten, energetische Sanierungen (z. B. Fassaden-dämmung, Fensterersatz) sowie Umnutzungen mit Auswirkungen auf den Energiebedarf zwingend erforderlich. Zur digitalen Übermittlung ans GWR gibt es die schweizweite Plattform zum elektronischen Vollzug energetischer Nachweise (EVEN). Die meisten Kantone verwenden inzwischen diese digitale Plattform; der Kanton Bern bildet eine Ausnahme.

<https://www.housing-stat.ch/de/index.html>

<https://energiehub-gebaeude.ch/fachleute/energienachweis/kantonale-hauptformulare/>

Frage:

— Aus welchem Grund beteiligt sich der Kanton Bern nicht am EVEN?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern verfügt mit eBau sowie der eigenen Energie- und Klimadatenplattform (EKDP) bereits über etablierte, funktionierende digitale Systeme mit Schnittstellen zum eidgenössischen Gebäude- und Wohnregister (GWR).

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) hat zudem schon vor der Einführung von EVEN die gGEE (gewichtetet Gesamtenergieeffizienz) eingeführt. Zum Zeitpunkt der kantonalen Gesetzgebungsarbeiten war EVEN noch nicht ausgereift und zudem nicht kompatibel mit den spezifischen rechtlichen Vorgaben des Kantons Bern. Zudem hätte die Beteiligung des Kantons Bern an EVEN mit Schnittstellen mehr als 300 000 Franken gekostet.

Jede zukünftige Anpassung unserer Gesetzgebung würde übermässig viel Aufwand generieren und wäre zeitlich kaum umsetzbar. Aktuelles Beispiel ist die Umsetzung des Gegenvorschlages zur Solarinitiative, die einerseits eine Meldepflicht und andererseits eine Schnittstelle in die EKDP-Datenbank bedingt. Mit EVEN wäre das mit einem verhältnismässigen Aufwand nicht umsetzbar.

Zudem verfolgt das AUE strategisch das Ziel, die heutigen fixen PDF-Formulare schrittweise durch interaktive, digital geführte Prozesse mit Bauherrenführung zu ersetzen. Ein solcher Prozess kann konsequent auf die bestehende kantonale Systemlandschaft abgestimmt werden und lässt sich in der eigenen Plattformarchitektur effizient weiterentwickeln.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Welche Auswirkungen haben die Kürzungen im Budget 2026 und in der Finanzplanung der Abteilung Naturförderung?

Die Abteilung Naturförderung (ANF) verfügt im laufenden Jahr 2026 über ein merklich kleineres Budget als im Vorjahr (schätzungsweise minus 10 %). Und dies, obwohl eine extern erstellte Portfolioanalyse zuvor ergeben hatte, dass für eine vollständige Aufgabenerfüllung gemäss den gesetzlichen Vorgaben deutlich mehr personelle und finanzielle Ressourcen nötig wären (vgl. Budgetdebatte im Grossen Rat vom 2.12.2025 zur Planungserklärung 9.1). Betroffen ist das ANF-Budget 2026 u. a. von den pauschalen Abstrichen, die auf Antrag der Finanzkommission für die ganze Kantonsverwaltung in der Kontogruppe 3132xx (Dienstleistungen Dritter) vorgenommen wurden: Im Budget 2026 wurde die Gesamtsumme dieser Kontogruppe auf 50 Millionen Franken reduziert; mit einer Planungserklärung wurde in der Finanzplanung AFP 2027–2029 eine Reduktion um 15 Prozent verlangt.

Angesichts des vielfach festgestellten Vollzugsdefizits im Naturschutz, des anerkannten Handlungsbedarfs zur Förderung der Biodiversität sowie des chronisch unterfinanzierten ANF-Budgets stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die beschlossenen pauschalen Vorgaben für die Tätigkeit des ANF im Jahr 2026 und in den folgenden Jahren haben. Die Frage stellt sich umso dringender, da bereits der Regierungsrat eine «planerische Kürzung» des ANF-Budgets um eine Million Franken beantragt hatte. Auch diese wurde von der Mehrheit des Grossen Rates im Budget 2026 beschlossen.

Dazu blieb in der Budgetdebatte die Frage nach der Abhängigkeit des ANF-Budgets von Transferzahlungen bzw. von Bundesmitteln unbeantwortet.

Fragen:

1. Welche Massnahmen muss die ANF treffen bzw. hat sie möglicherweise schon getroffen, um ihr Budget und insbesondere die Vorgaben für die Kontogruppe 3132xx einhalten zu können?
2. Haben die beschlossenen Budgetkürzungen negative Auswirkungen auf die mit dem Bund vereinbarte Programmvereinbarung Naturschutz bzw. allenfalls auf eingegangene Verpflichtungen mit Dritten (wie z. B. Wyss Academy for Nature)?
3. Welche Auswirkungen ergeben sich aus den reduzierten ANF-Budgetmitteln generell im Hinblick auf die gesetzlich gebotene Aufgabenerfüllung im Naturschutz, in der Artenförderung und insbesondere bei der Umsetzung des Sachplans Biodiversität?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Kürzung bei den erwähnten Kontengruppen hat bei der Abteilung Naturförderung (ANF) zur Folge, dass sie einen proportionalen Anteil von über 300 000 Franken im Jahr 2026 (8,7 % gemäss GRB Wintersession 25 zum Budget) tragen muss. Dies zwingt die ANF zu einer verschärften Priorisierung der Vollzugstätigkeit: Aufgaben werden bis auf Weiteres ganz oder teilweise zurückgestellt und einzelne Projekte können nicht realisiert werden. So kann etwa die intensivierte Bekämpfung von Neophyten 2026 ebenso wenig vorgenommen werden wie die geplanten zusätzlichen Sperrgüterentsorgungen in den Schilfgürteln am Bielersee. Zudem muss auf die geplante Ausweitung von Rangereinsätzen verzichtet werden.

Frage 2

Es ist mit Auswirkungen auf Dritte zu rechnen. Die Budgetkürzung auf der Kontengruppe 3132xx gefährdet insbesondere die Umsetzung der Programmvereinbarung „Naturschutz“ mit dem Bund in der Periode 2025–2028. Diese umfasst eine Liste vereinbarter und vom Bund mitfinanzierter Leistungen. Damit verbunden sind nicht nur negative Auswirkungen auf den Naturschutz, sondern auch ein potenzieller Verlust von Bundesgeldern, da es sich in der Regel um Co-Finanzierungen handelt. Konkret bedeutet das, dass jede Kürzung der Kantonsmittel faktisch eine gleich hohe Kürzung von Bundesmitteln zur Folge hat, womit dem Naturschutz der doppelte Betrag entzogen wird.

Frage 3

Wie bei der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, verschärfen die Kürzungen das Vollzugsdefizit im Naturschutz inkl. der Umsetzung des Sachplans Biodiversität erheblich.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 43

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Egger (Frutigen, GLP)

Beantwortung: WEU

Welche Regierungsmitglieder haben Interesse an einem Verwaltungsratsmandat bei der BKW AG?

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW AG. Gemäss Art. 19 der Statuten der BKW hat der Kanton Bern das Recht, bis zu zwei Mitglieder durch den Regierungsrat in den Verwaltungsrat der BKW abzuordnen. Das Mandat ist entschädigt.

Zurzeit hat der Regierungsrat lediglich alt Regierungsrat Andreas Rickenbacher abgeordnet. Am 6. November 2025 gab der Regierungsrat bekannt, dass er dieses Mandat von Andreas Rickenbacher um zwei weitere Jahre verlängert.

Die gelebte Praxis der Abordnung von Kantonsvertretungen in den Verwaltungsrat der BKW wirft Fragen zu problematischen Interessenvermischungen auf: Amtierende Regierungsmitglieder, besonders jene, die der WEU und der BVD vorstehen, haben erheblichen Einfluss auf die Befriedigung der geschäftlichen Interessen der BKW. Wenn dieselben Personen nach ihrem Rücktritt aus dem Regierungsrat Einsitz im Verwaltungsrat der BKW nehmen, erweckt dies den Eindruck von Vetternwirtschaft und einer möglichen monetären Belohnung für politische Entscheidungen. Diese Problematik besteht im Übrigen unabhängig davon, ob ehemalige Regierungsmitglieder im Verwaltungsrat der BKW einen Sitz des Kantons Bern oder einen anderen Sitz einnehmen.

Zurzeit berät der Grosse Rat die Konzessionsstrategie Wasserkraft des Kantons Bern. Deren Inhalte haben sehr bedeutende finanzielle Relevanz für die BKW. Nicht zuletzt deswegen hat die BKW wohl ein entsprechendes Lobbying hochgefahren. Lobbyieren ist legitim. Problematisch wird es, wenn sich die Sachebene mit persönlichen Interessen von Regierungsmitgliedern vermischen.

Die Regierungsmitglieder werden mit dieser Anfrage zur Transparenz aufgerufen. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Fragen nicht ausweichend zu beantworten.

Fragen:

1. Was sagt der Regierungsrat dazu, dass Regierungsrat Christoph Ammann dem Vernehmen nach Interesse an einem Verwaltungsratsmandat bei der BKW hat?
2. Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass sich Regierungsrat Christoph Ammann und/oder Regierungsrat Christoph Neuhaus in den nächsten Jahren um ein Verwaltungsratsmandat bei der BKW AG bemühen werden?
3. Kann der Regierungsrat mit Sicherheit ausschliessen, dass sich Regierungsrat Christoph Ammann und/oder Regierungsrat Christoph Neuhaus bereits bisher, insbesondere im Rahmen der Erarbeitung der Konzessionsstrategie Wasserkraft des Kantons Bern, für ein Verwaltungsratsmandat bei der BKW AG in Position bringen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Regierungsrat hat bisher keine entsprechenden Interessensbekundungen seitens Christoph Ammann gehört und er äussert sich nicht zu Vermutungen von Dritten. Er weist darauf hin, dass Christoph Ammann im Interview im Bieler Tagblatt vom 24. Februar 2026 ein solches Interesse verneint hat.

Frage 2

Der Regierungsrat kann nicht ausschliessen, dass sich die beiden genannten Personen in den nächsten Jahren überlegen werden, ob sie sich um ein solches Mandat bemühen wollen, da dies einzig in deren Verantwortungsbereich liegt. Der Regierungsrat weist aber darauf hin, dass gemäss geltenden PCG-Richtlinien des Kantons vom 13. November 2024, Ziffer 12.7², bei der Besetzung von Kantonsvertretungen im strategischen Führungsorgan von Kantonsbeteiligungen von der Möglichkeit, ehemalige politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Exekutiv- und Legislativmitglieder auf nationaler und kantonomer Ebene) ... zurückhaltend Gebrauch zu machen ist.

Frage 3

Ja. Die Konzessionsstrategie wird vom Gesamtregierungsrat verantwortet.

Verteiler

– Grosser Rat

² [beteiligungen-pcg-richtlinien-de.pdf](#)

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 18.02.2026

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in)
Kocher Hirt (Worben, SP)
Kullmann (Thun, EDU)

Beantwortung: GSI

Wer soll einen Epic-Pilotversuch an der Spital Emmental AG bezahlen?

Gemäss dem Vernehmlassungsvortrag zum Spitalversorgungsgesetz vom 11. Juni 2025 möchte der Regierungsrat sämtliche Spitäler mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern, mithin alle regionalen Spitalzentren, zum Anschluss an eine vom Inselspital betriebene, auf der US-amerikanischen Software Epic basierende, digitale Gesundheitsplattform verpflichten. Damit werde auch das Klinikinformationssystem, also Epic, vorgegeben. Erfahrungen hierzu sollen in einem Pilotversuch mit der Spital Emmental AG (SE AG) gesammelt werden.

Dem Vernehmen nach hat das Inselspital der SE AG inzwischen eine Offerte für Einführung und Betrieb von Epic gemacht. Die Offerte sei für die SE AG inakzeptabel teuer. Dies überrascht wenig:

- In einem Bericht von Tamedia vom 11. Februar wurde publik, dass die Kosten für die Einführung von Epic am Inselspital massiv viel höher lagen als die bisher kolportierten 83 Millionen Franken.
- Im erwähnten Bericht wird die neue CEO des Inselspitals dahingehend zitiert, dass die Insel zurzeit 50 Prozent des Potenzials von Epic nutze.

Erstens handelt es sich bei Epic also um ein extrem teures Produkt. Zweitens nützt nicht einmal die Insel als Universitätsspital das Potenzial dieser Software. Der Schluss liegt nahe, dass Epic für ein Regionalspital ungeeignet ist, mithin aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Umso mehr fragt sich, warum der Pilotversuch vorangetrieben werden soll. Der Grosse Rat hat auf Antrag des Regierungsrates die Motion 200-2025 einstimmig überwiesen. Darin wird der Regierungsrat beauftragt, dafür zu sorgen, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die die Einführung von Epic zu einem Sachzwang machen könnten.

Die Einführung von Epic in der SE AG, auch im Rahmen eines Pilotversuchs, wäre, bezogen auf die SE AG, eine vollendete Tatsache.

Fragen:

1. Was ist der genaue Inhalt der Offerte des Inselspitals an die SE AG (Leistungen, Preis, beidseitige Verpflichtungen)?
2. Mit welchem Betrag würde sich der Kanton Bern direkt oder indirekt (via Inselspital und/oder zeitlich verschoben) an erwähntem Pilotversuch bzw. an den Kosten für die Einführung von Epic an der SE AG beteiligen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, es zu unterlassen, einen Epic-Pilotversuch an der SE AG oder einem anderen Spital durch zusätzliche Gelder oder Dienstleistungen zu unterstützen, selbst wenn das bedeutet, dass kein Pilotversuch zustande kommt?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend möchte der Regierungsrat Folgendes richtigstellen:

- Die Projektkosten für die Einführung von Epic wurden eingehalten.

- So betragen die externen Einführungskosten 101,6 Millionen Franken, was dem Betrag gemäss Ausschreibung (plus Mehrwertsteuer und Zusatzbestellungen) entspricht.
- Jede Implementierung von Software verursacht laufende Kosten (Wartungskosten), hierbei handelt es sich um Betriebs- und nicht um Investitionskosten. Der Betrag von 45 Millionen Franken verteilt sich auf die Jahre bis 2032. Auch dieser Betrag bleibt unverändert.
- Die weiteren von der Insel Gruppe kommunizierten Kosten stehen nicht nur im Zusammenhang mit Epic, sondern mit einem umfassenden Transformationsprojekt, das weiter geht als die reine Einführung eines KIS-Systems, speziell mit der Schulung des Personals, aber auch mit der Tatsache, dass bei einem solchen Projekt die Infrastruktur (z. B. Hardware) auf den neuesten Stand gebracht wird („ohnehin-Kosten“).
- Dass die Insel sogar die internen Personalkosten offengelegt hat, zeigt die grosse Transparenz, die durch die Medienmitteilung der Insel Gruppe geschaffen wurde.
Dass gewisse Medien in der Folge nur die «Gesamtsumme» kommunizierten (und dabei sogar künftige Betriebskosten einberechneten), ohne auf die Details einzugehen, hat das Bild in einer unangemessenen Weise stark verzerrt.
- Die konsequent vorangetriebene Digitalisierung zeigte konkrete Wirkung für Patientinnen und Patienten. Bereits 63 000 Personen nutzen das Patientenportal myInsel und haben damit jederzeit transparenten Zugang zu ihren Gesundheitsinformationen. Behandlungsergebnisse und Befunde sind rasch einsehbar. Termine können einfacher und effizient koordiniert werden. Auch die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen wird gezielt gestärkt: Über das Zuweiserportal InselLink tauschen bereits über 700 Arztpraxen und Spitäler medizinische Informationen direkt und sicher mit der Insel Gruppe aus. Digitale Sicherheitsmechanismen erhöhen die Patientensicherheit und verhindern Verwechslungen bei Bluttransfusionen und Laborproben. Gleichzeitig sorgt die direkte, geschützte Kommunikation der Ärztinnen und Ärzte über den Secure Chat in Epic für schnellere Abstimmungen und klare Verantwortlichkeiten. Administrative Abläufe werden vereinfacht, Ressourcen können gezielter dort eingesetzt werden, wo sie den Patientinnen und Patienten zugutekommen.
- Der Entwurf für die SPVG-Revision sah keine Verpflichtung aller Spitäler mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern vor, sondern eine entsprechende Kompetenzzendelegation an den Regierungsrat, also die Möglichkeit dazu.
- Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung, in der das Vorhaben einer Digitale Gesundheitsplattform grundsätzlich als interessant eingestuft wurde, allerdings auch verschiedene Vorbehalte geäußert wurden, entschied die GSI die nötige Zeit zu investieren, um die offenen Fragen zu klären. Es gibt also noch keinen Vorentscheid des Regierungsrates.

Frage 1

Es gibt nach Informationen der GSI keine Offerte der Insel Gruppe an die SE AG für den Aufbau, Implementierung und Betrieb einer Digitalen Gesundheitsplattform.

Ein Pilot mit dem Spital Emmental AG (SE AG) ist aufgrund geringerer Dringlichkeit und neuester Erkenntnisse bis auf weiteres keine Option. Die Kosten der Einführung, Implementation und des Betriebs einer Digitalen Gesundheitsplattform stehen den Effizienzgewinnen mit nur einem Spital als Pilot nicht in einem ausgewogenen Verhältnis gegenüber, weil die Skaleneffekte zu wenig zum Tragen kommen. Es wird daher ein anderes Vorgehen erarbeitet.

Frage 2

Es gibt aktuell keinen Piloten SE und damit auch keine finanzielle Beteiligung des Kantons an einem solchen Piloten.

Frage 3

Die GSI plant aktuell nicht, einen Piloten finanziell zu unterstützen, auch nicht mit einem anderen Spital.
Es wird ein anderes Vorgehen erarbeitet.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 21.02.2026

Eingereicht von: Leuenberger (Uettligen, EVP)

Beantwortung: GSI

Umsetzung Behindertenleistungsgesetz: Assistenzdienstleistende

Am 1.1.2024 trat das Behindertenleistungsgesetz (BLG) in Kraft. Es soll Menschen mit Behinderung ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe e BLG sind als Leistungserbringende auch Assistenzdienstleistende zugelassen. Das sind natürliche oder juristische Personen, die von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind und für sie Assistenzleistungen erbringen (Art. 5 Abs. 3 BLG).

Fragen:

1. Wie viele reguläre Assistenzdienstleistende gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. e BLV haben sich seit dem 1. Januar 2024 auf der Webapplikation registrieren lassen?
2. Wie viele Leistungsstunden wurden seit dem 1. Januar 2024 von regulären Assistenzdienstleistenden gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. e BLV erbracht und abgerechnet, wie viele zurückgewiesen?
3. Wie viele Leistungsstunden wurden von gelegentlichen Assistenzdienstleistenden gemäss Art. 2 Abs. 4 Bst. c BLV seit dem 1. Januar 2024 erbracht und abgerechnet, wie viele zurückgewiesen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Per Februar 2026 haben sich 34 Organisationen als reguläre Assistenzdienstleistende gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. e BLV registrieren lassen.

Frage 2

Die einzelnen Leistungsstunden von regulären Assistenzdienstleistenden werden nicht erfasst.

16 Anträge für «Aufträge für Dienstleistende validieren» wurden von der Supportstelle zurückgewiesen, da anstelle der regulären Dienstleisterin oder des regulären Dienstleisters eine allgemeine Dienstleisterin oder ein allgemeiner Dienstleister eingegeben wurde. In zwei Fällen wurde eine natürliche Person als Dienstleisterin oder Dienstleister erfasst, anstatt als Assistenzperson.

Frage 3

Das Volumen von gelegentlichen Assistenzdienstleistenden gemäss Art. 2 Abs. 4 Bst. c BLV ist äusserst gering. Die Leistungsstunden werden nicht einzeln erfasst.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: GSI

Der Kanton St. Gallen plant Impfpflicht mit Busse – Folgt auch der Kanton Bern?

Der Entwurf für das neue St. Galler Gesundheitsgesetz enthält die Möglichkeit einer Impfpflicht. In Artikel 18 (Impfpflicht) des Entwurfs ist vorgesehen, dass die Regierung «im Rahmen von Art. 22 des eidgenössischen Epidemiengesetzes (EpG) Impfungen für obligatorisch erklären kann». Damit würde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um künftig bestimmte Personen oder Personengruppen – etwa während einer Pandemie – zu einer Impfung zu verpflichten. Dabei geht es beispielsweise um Risikogruppen oder um Gesundheitspersonal. Laut dem Epidemiengesetz des Bundes (Art. 22 EpG) dürfen die Kantone Impfungen für obligatorisch erklären, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Zusätzlich sieht der Entwurf in Art. 141 Abs. 2 Bst. a (Strafbestimmungen) ausdrücklich vor: «Mit Busse bis 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen einer Impfpflicht nach Art. 18 dieses Erlasses nicht impfen lässt.» Damit wäre bei Nichteinhaltung einer angeordneten Impfpflicht eine Busse von bis zu 20 000 Franken möglich.

Es ist insbesondere keine umfassende Aufarbeitung der Nebenwirkungen der Covid-Impfung erfolgt, und die wirtschaftlichen sowie sozialen Auswirkungen der damaligen indirekten Impfpflicht haben dem Staat ein erhebliches finanzielles Defizit beschert. Es gibt weiterhin viele gegen Covid geimpfte Personen, die mit grossen Einschränkungen, schweren gesundheitlichen Folgeerkrankungen und entsprechenden Folgekosten zu kämpfen haben. Bevor der Bevölkerung erneut eine nicht wissenschaftlich basierte Impfung auferlegt werden könnte, müssten die Altlasten der Covid-Impfung sorgfältig aufgearbeitet werden.

Fragen:

1. Plant der Kanton Bern analog wie der Kanton St. Gallen ebenfalls eine Impfpflicht?
2. Ist eine breite, wissenschaftlich basierte Grundlage in einer Vernehmlassung bei einer allfälligen Revision des Epidemiengesetzes im Kanton Bern geplant?
3. Gedenkt der Kanton Bern, eine umfassende Aufarbeitung der Nebenwirkungen der Covid-Impfung durchzuführen, bevor überhaupt eine Änderung des Epidemiengesetzes in Betracht gezogen würde?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Nein, der Kanton Bern plant keine Einführung einer Impfpflicht.

Frage 2

Der Kanton Bern konnte bereits im Rahmen der laufenden Revision des EpG auf Bundesebene Stellung nehmen. Ein eigenes, kantonales Epidemiengesetz ist derzeit nicht vorgesehen. Entsprechend ist auf kantonaler Ebene keine Revision mit Vernehmlassungsverfahren geplant.

Frage 3

Die systematische Erfassung, Bewertung und Überwachung von Nebenwirkungen von Impfstoffen erfolgt auf Bundesebene durch die zuständigen Fachbehörden, insbesondere durch Swissmedic sowie die entsprechenden nationalen Fachgremien. Diese Prozesse basieren auf wissenschaftlichen Standards und internationalen Melde- und Überwachungssystemen.

Der Kanton Bern stützt sich in seiner Beurteilung auf diese bundesrechtlichen Grundlagen und die laufende wissenschaftliche Evaluation. Eine eigenständige kantonale Aufarbeitung ist nicht vorgesehen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Leuenberger (Uettligen, EVP)

Beantwortung: GSI

Umsetzung Behindertenleistungsgesetz: zu Hause lebende Menschen mit Behinderung

Am 1.1.2024 trat das Behindertenleistungsgesetz (BLG) in Kraft mit einer vierjährigen Einführungszeit. Es soll Menschen mit Behinderung ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Fragen:

1. Wie sieht der Plan-/Ist-Vergleich bzgl. Zulassungsgesuche, Gesuche um Leistungsgutsprache, Bedarfsermittlungen, Bedarfsprüfungen, Leistungsgutsprachen und Beschwerdeverfahren im ambulanten Bereich aus?
2. Wie viele Gesuche um Leistungsgutsprachen von zu Hause wohnenden Menschen mit Behinderung wurden seit dem 1. Januar 2024 wegen des mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehenden Anspruchs auf andere zweckbestimmte Beiträge sistiert?
3. Wie viele Gesuche um vorsorgliche Beiträge gemäss Art. 23 BLG wurden seit dem 1. Januar 2024 für ambulante Leistungen gutgeheissen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

In der Webapplikation wird neu zwischen ambulantem und stationärem Bereich unterschieden. Die Abläufe sind im Grundsatz identisch. Die einzige Differenz besteht darin, dass im ambulanten Bereich jeder Mensch mit Behinderung (MmB) selbst entscheidet, ob und wenn ja, wann er ein Gesuch um Zulassung einreicht.

Im ambulanten Bereich wurde ursprünglich von insgesamt 4400 Anmeldungen ausgegangen. Gemäss heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Anzahl Anmeldungen in der Umsetzungsphase tiefer liegen wird. Die IST-Zahlen präsentieren sich per 1.2.2026 wie folgt:

Anmeldungen:	939
Zulassungen:	890
Freigegeben zur Bedarfsermittlung:	735
Abgeschlossene Bedarfsermittlungen:	289 ³
Erteilte Leistungsgutsprachen (LEGU):	200
Entwurf LEGU vorliegend (rechtliches Gehör):	45
Total Beschwerdeverfahren im BLG:	21
Davon Bereich ambulant:	14 (67 %)
Anteil angefochtener LEGU Bereich ambulant:	7 % (14 von 200 Leistungsgutsprachen)

Frage 2

Bisher wurden drei Gesuche sistiert, also lediglich 0,34 Prozent aller Zulassungen.

³ Da der Prozess komplex und umfangreich ist, konnten noch nicht alle Bedarfsermittlungen abgeschlossen werden.

Frage 3

Es werden sehr wenige Gesuche um vorsorgliche Beiträge gemäss Art. 23 BLG gestellt, diese werden in der Regel auch bewilligt (2 Fälle). Bei ambulanten Leistungen können sie nur dann gewährt werden, wenn eine reguläre Assistenzdienstleisterin oder ein regulärer Assistenzdienstleister sie erbringt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: GSI

Sex ab Geburt?

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert Sexualerziehung vom ersten Lebenstag an. So empfiehlt sie in ihren offiziellen Richtlinien «Standards für die Sexualaufklärung in Europa», eine altersangemessene Sexualerziehung bereits ab der Geburt zu praktizieren. Die Entwicklung des Sexualverhaltens beginne bereits im Mutterleib, und Vorstufen einer sexuellen Wahrnehmung seien «bereits bei der Geburt vorhanden». Der Mensch sei immer schon ein sexuelles Wesen, auch das Kleinkind. Daraus leitet die WHO den Grundsatz ab: «Sexualaufklärung beginnt mit der Geburt». Im Weiteren stellt die WHO zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr «frühkindliche Masturbation» und «Selbststimulation» fest, sowie den Drang von Kindern, den Körper ihrer Freunde zu untersuchen.

Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat zu den «Standards für die Sexualaufklärung in Europa» der WHO?
2. Empfiehlt der Regierungsrat, Sexualerziehung bereits ab der Geburt zu praktizieren?
3. Wie lauten die diesbezüglichen Weisungen des Regierungsrats an die Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die „Standards für Sexualaufklärung in Europa“ sollen gemäss WHO einen Ausgangspunkt für den Dialog über Sexualaufklärung bieten und als Orientierung bei der Gestaltung entsprechender Programme (BZgA, 2011) dienen. Diese Standards sind kein verbindliches Handbuch für die Umsetzung und keine normativen Vorgaben der WHO. Diese Standards wurden von der internationalen Staatengemeinschaft bisher nicht ratifiziert. Es handelt sich daher nicht um ein verpflichtendes Regelwerk, sondern eher um einen Vorschlag, der Raum für unterschiedliche Interpretationen und Anpassungen lässt (Kessler et al., 2017). Der Regierungsrat distanziert sich davon, dieses Rahmenkonzept als kantonalen Standard anzuwenden.

Frage 2

In der frühen Entwicklung entdeckt und erforscht das Kind seine Umgebung und sich selbst, ohne dabei Unterstützung von Bezugspersonen oder einen sexuellen Bezug zu benötigen. Später können Bezugspersonen auf Fragen eingehen, die sich aus diesen Entdeckungen ergeben. Die Sexualaufklärung sollte altersgerecht entsprechend dem Entwicklungs- und Wissensstand des Kindes vermittelt werden. Eltern, Schulen und das soziale Umfeld spielen eine wichtige Rolle in dieser Entwicklung und tragen zur Aufklärung bei. Mit einer entwicklungsgerechten Sexualaufklärung erwerben Kinder und Jugendliche Wissen und Kompetenzen rund um Beziehungen und Sexualität.

Die Verantwortung für die Sexualerziehung liegt primär bei den Eltern.

Im Rahmen eines Leistungsvertrags mit der GSI führt die Berner Gesundheit auf Anfrage „Sexualpädagogik / education sexuelle“ in Kitas und Schulen durch. Hierbei werden Schulungen für Fachpersonen angeboten und Eltern sowie Institutionen erhalten auf Anfrage Beratungen zu sexualpädagogischen Themen und Konzepten.

Frage 3

Die Grundlage für den Unterricht an der Volksschule bilden die Lehrpläne. Die Lehrpersonen müssen sich verbindlich an den vorgegebenen Kompetenzbeschreibungen der Lehrpläne orientieren und sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Grundansprüche erreichen. Der sexualkundliche Unterricht ist im Lehrplan 21 den Fächern «Natur und Technik» (NT.7.3, 7.4), «Ethik, Religion und Gemeinschaft» (ERG.5.1, 5.2, 5.3, 5.4) sowie dem fächerübergreifenden Thema «Gesundheit» unter der Leitidee der Nachhaltigen Entwicklung zugeordnet. Er überschneidet sich aber auch mit vielen überfachlichen Kompetenzen wie Selbstreflexion, Eigenständigkeit oder Umgang mit Vielfalt. Zusätzliche Erläuterungen zum sexualkundlichen Unterricht sind zudem im kantonsspezifischen Lehrplanteil (AHB, allgemeine Hinweise und Bestimmungen) festgehalten. Für den französischsprachigen Kantonsteil sind diese Ziele im Plan d'études romand (PER) aufgeführt.

Im sexualkundlichen Unterricht nehmen die Lehrpersonen Rücksicht auf das Alter, die Entwicklung und die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler. Sie führen den Unterricht bei bestimmten Themen nach Geschlechtern getrennt durch. Dabei wird empfohlen, bei einzelnen Themen eine Lehrperson des anderen Geschlechts beizuziehen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: GSI

Kosten der Gesundheitsversorgung von Sans-Papiers im Kanton Bern

Auch im Kanton Bern leben Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus (Sans-Papiers). Diese Menschen halten sich teilweise seit Jahren im Kanton auf und nehmen am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teil.

In anderen Kantonen und Städten wird derzeit politisch diskutiert oder bereits umgesetzt, dass Personen ohne Krankenversicherung – darunter faktisch viele Sans-Papiers – einen erleichterten oder kostenlosen Zugang zur medizinischen Grundversorgung erhalten. Solche Modelle werfen finanzielle, rechtliche und gesundheitspolitische Fragen auf.

Vor dem Hintergrund steigender Gesundheitskosten und der angespannten öffentlichen Haushalte ist von Interesse, wie sich die Situation im Kanton Bern präsentiert und welche Kostenfolgen damit verbunden sind.

Fragen:

1. Wie viele Sans-Papiers leben nach Einschätzung des Regierungsrates im Kanton Bern?
2. In welchen Fällen erhalten Sans-Papiers im Kanton Bern medizinische Leistungen ohne reguläre Kostenübernahme durch eine Krankenversicherung?
3. Welche Kosten sind dem Kanton Bern in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung von Sans-Papiers entstanden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Exakte Zahlen zu Sans-Papiers (Personen ohne gültige Aufenthaltsbewilligung) im Kanton Bern liegen nicht vor, da diese Personen nicht registriert sind. Eine vom Staatssekretariat für Migration in Auftrag gegebene Studie der Firma BSS - Volkswirtschaftliche Beratung mit dem Titel «Sans-Papiers in der Schweiz 2015» *schätzte* die Zahl der Sans-Papiers im Kanton Bern auf rund 3000 Personen. Aktuellere Zahlen sind nicht bekannt.

Frage 2

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen, darunter auch Sans-Papiers, sind verpflichtet, eine Krankenversicherung abzuschliessen. Damit haben sie Zugang auf die Grundleistungen der schweizerischen Gesundheitsversorgung sowie auf Prämienverbilligung.

Sans-Papiers ohne Krankenversicherung haben als Selbstzahlerinnen und Selbstzahler Zugang zur Regelversorgung.

Alle Menschen in der Schweiz, auch ohne Versicherung, haben Anspruch auf medizinische Hilfe im Notfall. Eine Notfallbehandlung darf aufgrund einer fehlenden Versicherungsdeckung nicht verweigert werden. Die Kostenübernahme der erhaltenen Behandlung etc. muss nachgängig geklärt werden.

Es gibt verschiedene Hilfswerke, die ambulante medizinische Behandlungen und Beratungen für Sans-Papiers, die nicht über die Krankenversicherung versichert sind, anbieten oder für deren Gesundheitskosten aufkommen.

Frage 3

Sans-Papiers mit Wohnsitz in der Schweiz im Sinne von Artikel 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) unterstehen der Krankenversicherungspflicht nach Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Sobald eine gültige Krankenversicherung besteht, ist auch der Kantonsanteil nach Artikel 49a KVG geschuldet.

Der Kantonsanteil für stationäre Spitalaufenthalte von Sans-Papiers belief sich in den Jahren 2021–2025 auf rund 470 000 Franken (dies entspricht 75 registrierten stationären Fällen). Aufgrund der schwierigen Datenlage ist der Betrag nicht abschliessend bestimmbar und dürfte wohl etwas höher liegen.

Im ambulanten Bereich gibt es nach KVG zurzeit keine Kostenbeteiligung seitens des Kantons.

Zudem übernimmt der Kanton Bern bis Ende 2026 im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Aids Hilfe Bern die Krankenkassenprämien sowie allfällige nicht gedeckte Behandlungskosten für HIV-positive Sans-Papiers. Diese Unterstützung ist auf ein jährliches Kostendach von 50 000 Franken begrenzt, das in den vergangenen Jahren jedoch nicht ausgeschöpft wurde.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 40

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/-in) Beantwortung: GSI
Sutter (Langnau, SVP)
Lerch (Langenthal, SVP)
Hügli (Münchenbuchsee, SP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Schilt (Utzenach, SVP)
Berger (Burgdorf, SP)
Müller (Langenthal, SP)
Streiff (Oberwangen, EVP)
Elsaesser (Kirchberg, FDP)
Jost (Herzogenbuchsee, GLP)

Stand Umsetzung Motion 260-2024 1. Teil

Im Interesse einer guten Grundversorgung: Zusammenarbeit der Ärztinnen und Ärzte und Apothekerinnen und Apotheker gemäss der Gesundheitsstrategie/integrierten Versorgung klären

Die am 28.11.2024 eingereichte und am 12.03.2025 in allen Punkten überwiesene Motion 260-2024 gibt Anlass, nach den bisher erzielten Resultaten zu fragen.

Wir haben Verständnis dafür, dass die ursprünglich vorgesehene Frist von sechs Monaten sehr ambitioniert war. Nach nunmehr einem Jahr interessiert uns jedoch, welche konkreten Ergebnisse erzielt werden konnten. Da nahezu zeitgleich auch die Vernehmlassung zur Gesundheitsverordnung mit verschiedenen Anpassungen eröffnet wurde, gehen wir davon aus, dass insbesondere die Definition des Begriffs «Apotheke» sorgfältig und ausgewogen geprüft wurde. So gehen wir davon aus, dass eine Apotheke mit einer Zweigniederlassung im gleichen Ort rechtlich und wirtschaftlich als ein einziges Unternehmen – so wie dies auch in anderen Branchen üblich ist – betrachtet wird.

Fragen:

1. Wie ist der Stand des runden Tisches, der im Rahmen der Umsetzung der Motion angekündigt wurde?
2. Wie werden die Resultate oder Zwischenergebnisse bekanntgegeben?
3. Wann rechnet der Regierungsrat mit tragfähigen Einigungen zwischen den Beteiligten?

Antwort des Regierungsrates

Richtigstellung zur Einleitung der Anfrage:

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Annahme in der Einleitung der Frage betreffend Zweigniederlassung für die vorliegenden Fragestellungen nicht relevant ist. Die Anfrage zielt auf die Ermächtigung zur Führung einer Privatapotheke durch Ärztinnen und Ärzte (= Selbstdispensation). Ob die Selbstdispensation erlaubt werden kann, hängt von der Anzahl öffentlicher Apotheken in einer Ortschaft ab, nicht von der Anzahl Unternehmen. Eine Apotheke mit einer Zweigniederlassung im gleichen Ort kann zwar rechtlich und wirtschaftlich als ein einziges Unternehmen gelten, dennoch bestehen zwei öffentliche Apotheken mit unabhängigen Betriebsbewilligungen. Gemäss geltendem Recht kann somit in diesem Fall keine Selbstdispensation erlaubt werden.

Frage 1

Der Runde Tisch wurde in Folge von im Grossen Rat eingereichten Vorstösse nötig, weil das Berner Modell der Selbstdispensation, das weitgehend auf Verständnis von Apotheken und in der Ärzteschaft gestossen war, unverhofft in Frage gestellt wurde und zu teils heftigen Kontroversen führte.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat im Januar 2025 zum ersten Runden Tisch zwischen den Verbänden der Ärztinnen und Ärzte und dem Verband der Apothekerinnen und Apotheker eingeladen. Zwischen März 2025 und Januar 2026 wurden drei Runde Tische und fünf vorbereitende Arbeitsbesprechungen mit den Vertretungen durchgeführt. Dieser Austausch ist noch nicht abgeschlossen.

Die GSI stellte bisher fest, dass sich Akteurinnen und Akteure im zentralen Punkt - den Bedingungen zur Ermächtigung zur Führung einer Privatapotheke durch Hausärztinnen und Hausärzte - kaum kompromissbereit zeigen und die Forderung nach der Flexibilisierung der Selbstdispensation zu Unruhe zwischen besagten Berufsgruppen führt. Es ist zu befürchten, dass sich die entfachten Spannungen nur allmählich glätten lassen.

Frage 2

Ein Bericht zur Umsetzung der Motion 260-2024 an den Grossen Rat ist in Erarbeitung.

Frage 3

Der Bericht wird voraussichtlich für die Wintersession 2026 des Grossen Rates traktandiert werden. Eine «tragfähige Einigung zwischen den Beteiligten» ist derzeit ein frommer Wunsch.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 41

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/-in) Beantwortung: GSI
Sutter (Langnau, SVP)
Lerch (Langenthal, SVP)
Hügli (Münchenbuchsee, SP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Schilt (Utzenach, SVP)
Berger (Burgdorf, SP)
Müller (Langenthal, SP)
Streiff (Oberwangen, EVP)
Elsaesser (Kirchberg, FDP)
Jost (Herzogenbuchsee, GLP)

Stand Umsetzung Motion 260-2024 Teil 2

Im Interesse einer guten Grundversorgung: Zusammenarbeit der Ärztinnen und Ärzte und Apothekerinnen und Apotheker gemäss der Gesundheitsstrategie/integrierten Versorgung klären

Die am 28.11.2024 eingereichte und am 12.03.2025 in allen Punkten überwiesene Motion 260-2024 gibt Anlass, nach den bisher erzielten Resultaten zu fragen.

Wir haben Verständnis dafür, dass die ursprünglich vorgesehene Frist von sechs Monaten sehr ambitioniert war. Nach nunmehr einem Jahr interessiert uns jedoch, welche konkreten Ergebnisse erzielt werden konnten. Da nahezu zeitgleich auch die Vernehmlassung zur Gesundheitsverordnung mit verschiedenen Anpassungen eröffnet wurde, gehen wir davon aus, dass insbesondere die Definition des Begriffs «Apotheke» sorgfältig und ausgewogen geprüft wurde. So gehen wir davon aus, dass eine Apotheke mit einer Zweigniederlassung im gleichen Ort rechtlich und wirtschaftlich als ein einziges Unternehmen – so wie dies auch in anderen Branchen üblich ist – betrachtet wird.

Fragen:

1. Konnte zu Punkt 2 der Motion zu der Selbstdispensation ein Lösungsvorschlag erarbeitet werden?
2. Konnte die Definition Apotheke (Fillialapotheken derselben Unternehmen) geklärt werden?
3. Ab welchen Bedingungen gilt eine zweite Apotheke als neue, andere Apotheke?

Antwort des Regierungsrates

Zur Richtigstellung der Einleitung der Anfrage verweist der Regierungsrat auf die Antwort auf die Anfrage Nr. 40.

Frage 1

Die Diskussionen im Rahmen der Runden Tische wurden verlängert, da sich die Akteurinnen und Akteure bislang auf keine Weiterentwicklung der Selbstdispensation einigen konnten. Es wird gezweifelt, dass die gemeinsame Erarbeitung einer neuen Regelung, die von allen Akteurinnen und Akteuren getragen wird, gelingt. Im geplanten Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der Motion 260-2024 könnten dem Grossen Rat konkrete Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung empfohlen werden.

Frage 2

Gemäss der langjährigen Praxis werden Apothekenfilialen eines Unternehmens als eigenständige öffentliche Apotheken betrachtet. Für den Erhalt einer Betriebsbewilligung für öffentliche Apotheken muss eine Filiale sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. Dabei kann eine Apothekerin oder ein Apotheker

jeweils nur für eine öffentliche Apotheke die fachliche Verantwortung übernehmen. Hingegen kann ein Unternehmen mehrere öffentliche Apotheken betreiben.

Frage 3

Als Apotheke gilt jede Einrichtung, die dem Verkehr mit Heilmitteln zur unmittelbaren, fachgerechten Versorgung der Bevölkerung, praktizierenden Fachpersonen oder der Spitäler und weiterer Einrichtungen des Gesundheitswesens dient. Sofern ein entsprechender Betrieb dem Publikum zugänglich ist und die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, kann er als öffentliche Apotheke bewilligt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 42

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/-in) Beantwortung: GSI
Sutter (Langnau, SVP)
Lerch (Langenthal, SVP)
Hügli (Münchenbuchsee, SP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Schilt (Utzenen, SVP)
Berger (Burgdorf, SP)
Müller (Langenthal, SP)
Streiff (Oberwangen, EVP)
Elsaesser (Kirchberg, FDP)
Jost (Herzogenbuchsee, GLP)

Stand Umsetzung Motion 260-2024 Teil 3

Im Interesse einer guten Grundversorgung: Zusammenarbeit der Ärztinnen und Ärzte und Apothekerinnen und Apotheker gemäss der Gesundheitsstrategie/integrierten Versorgung klären

Die am 28.11.2024 eingereichte und am 12.03.2025 in allen Punkten überwiesene Motion 260-2024 gibt Anlass, nach den bisher erzielten Resultaten zu fragen.

Wir haben Verständnis dafür, dass die ursprünglich vorgesehene Frist von sechs Monaten sehr ambitioniert war. Nach nunmehr einem Jahr interessiert uns jedoch, welche konkreten Ergebnisse erzielt werden konnten. Da nahezu zeitgleich auch die Vernehmlassung zur Gesundheitsverordnung mit verschiedenen Anpassungen eröffnet wurde, gehen wir davon aus, dass insbesondere die Definition des Begriffs «Apotheke» sorgfältig und ausgewogen geprüft wurde. So gehen wir davon aus, dass eine Apotheke mit einer Zweigniederlassung im gleichen Ort rechtlich und wirtschaftlich als ein einziges Unternehmen – so wie dies auch in anderen Branchen üblich ist – betrachtet wird.

Fragen:

1. Wie ist das weitere Vorgehen (Übergangslösung?) in Bezug auf die vom Apothekerverband eingereichte Beschwerde gegen die von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verhängte Sistierung der betroffenen SD-verlierenden Ärztinnen und Ärzte bis zur definitiven, finalen Lösung?
2. Ist vorgesehen, für die Dauer des Rechtsverfahrens eine Übergangsregelung zu schaffen, um Planungssicherheit für die betroffenen Praxen zu gewährleisten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Zum weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit der vom Apothekerverband eingereichten Beschwerde kann derzeit keine Auskunft erteilt werden. Die entsprechenden Fragen sind Gegenstand des hängigen Gerichtsverfahrens.

Frage 2

Nein. Für die Dauer des Rechtsverfahrens ist keine Übergangsregelung vorgesehen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 04.12.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: SID

Auferlegung von Polizeieinsatzkosten bei jeglicher Form von Landfriedensbruch

Wenn eigentlich friedfertige Veranstaltungen in Gewalttätigkeit im öffentlichen Raum münden, entstehen nicht nur Personen- und Sachschäden, sondern auch hohe Polizeieinsatzkosten. Den Verursacherinnen und Verursachern der Gewalt können gemäss Artikel 54 ff. PolG⁴ die Kosten für den Polizeieinsatz bis maximal 30 000 Franken auferlegt werden.

Beispiele solcher Veranstaltungen sind einzelne Demonstrationen wie jene vom 11. Oktober 2025 in der Stadt Bern. Dieselbe Problematik zeigt sich aber auch bei gewissen Sportveranstaltungen, etwa bei einzelnen Fussballspielen der Super League oder des Schweizer Cups. Indes wurden Artikel 54 ff. PolG offenbar noch nie bei einer Sportveranstaltung angewendet.

Noch weiter gedacht könnten die Bestimmungen von Artikel 54 ff. PolG auf sämtliche Formen von Landfriedensbruch gemäss Artikel 260 StGB angewendet werden, wenn es dabei zu einem Polizeieinsatz kommt. Für eine Verurteilung wegen Landfriedensbruchs genügt die Teilnahme an einer öffentlichen, gewalttätigen Zusammenrottung. Straffrei bleibt, wer sich auf behördliche Aufforderung hin entfernt und selbst nichts zur Gewalt beigetragen hat. Dieses Verfahren ist zum einen fair, weil nach der behördlichen Aufforderung noch Gelegenheit besteht, sich aus der Zusammenrottung zu entfernen. Zum anderen ist es effizient, weil den verbleibenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zusammenrottung nicht einzeln Gewaltausübung oder Aufruf zu Gewalt nachgewiesen werden muss.

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h des sogenannten Hooligan-Konkordats⁵ gilt Landfriedensbruch als Gewalttätigkeit. An diesen Wortlaut lässt sich für die Auslegung von Artikel 54 ff. PolG, wo ebenfalls von Gewalttätigkeit die Rede ist, anknüpfen.

Fragen:

1. Lassen sich Artikel 54 ff. PolG auf sämtliche von einem Polizeieinsatz begleitete Formen von Landfriedensbruch, insbesondere auf Gewalt im Rahmen von Sportveranstaltungen, anwenden?
2. Wenn nein: Welche gesetzlichen Bestimmungen müssten erlassen werden, um dies zu ändern?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden des Kantons Bern darauf aufmerksam zu machen, bei welchen Formen von Landfriedensbruch, insbesondere bei in Gewalt mündenden Sportveranstaltungen, sie eine Kostenauflegung gemäss Artikel 54 ff. PolG verhängen können?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Artikel 54 des Polizeigesetzes (PolG)⁶ ermöglicht den Gemeinden, Polizeikosten weiter zu verrechnen, wenn es anlässlich von Veranstaltungen zu Gewalttätigkeiten kommt. Mit einer Veranstaltung kann eine Demonstration, eine Sportveranstaltung, eine Kulturveranstaltung oder dergleichen gemeint sein. Welches Verhalten Gewalttätigkeiten darstellt, wird in Artikel 35 der Polizeiverordnung (PolV)⁷ definiert. In der Regel stützen sich die Gemeinden auf rechtskräftige Strafurteile ab. Artikel 55 ff. PolG definiert die

⁴ Siehe https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/551.1

⁵ (Siehe https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/559.14-1)

⁶ BSG 551.1

⁷ BSG 551.111

Voraussetzungen, unter denen eine Veranstalterin oder ein Veranstalter bzw. eine an der Veranstaltung teilnehmende Person kostenpflichtig wird, und in welcher Höhe. Ein Landfriedensbruch, der nicht im Rahmen einer Veranstaltung begangen wird, kann nicht zu einer Kostenverrechnung gemäss Artikel 54 ff. PolG führen.

Frage 2

Wenn der Fokus auf Veranstaltungen bestehen bleibt, was nach Auffassung des Regierungsrates angezeigt ist, sind keine gesetzlichen Anpassungen der Bestimmungen gemäss Artikel 54 ff. PolG erforderlich. Mit Artikel 137 PolG besteht zudem bereits eine weitere gesetzliche Möglichkeit für eine Kostenauf-
lage. Der Regierungsrat erblickt darum keinen unmittelbaren Bedarf nach einer Gesetzesanpassung.

Frage 3

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die hauptbetroffenen Gemeinden Kenntnis davon haben, dass sie Polizeikosten bei Landfriedensbruch im Rahmen von Sportveranstaltungen weiterverrechnen können. Die Kantonspolizei steht bei grösseren Einsätzen, insbesondere bei planbaren, im engen Austausch mit den Gemeindebehörden. Themen wie Kostenverrechnungen können dort erörtert werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 23.11.2025

Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)

Beantwortung: SID

Häusliche Gewalt: Welche Nationalitäten sind betroffen?

Häusliche Gewalt ist auch im Kanton Bern ein Thema. Verschiedene Massnahmen sollen zur Reduktion von häuslicher Gewalt genutzt werden. Um ein besseres Verständnis für die Täter- und Opfersituation zu erhalten, gelange ich mit der folgenden Frage an die Regierung.

Frage:

— Welche Nationalitäten sind in welchem Ausmass (zahlen-/prozentmässig) bei häuslicher Gewalt (Täterin und Täter und Opfer) betroffen?

Antwort des Regierungsrates

Betreffend die Opfer und Täterschaften i. S. häusliche Gewalt kann die Kantonspolizei nachfolgend die Zahlen aus der PKS 2024 nennen. (Die PKS 2025 liegt per Stand 21.1.2026 noch nicht vor.) Unterschieden wird dabei lediglich zwischen Personen mit Schweizer bzw. ausländischer Nationalität sowie zwischen männlichen und weiblichen Personen.

Beschuldigte	Total	M	W	Beschuldigte	in %
Schweizer/-innen	526	394	132	Schweizer/-innen	51,3
Ausländer/-innen	500	380	120	Ausländer/-innen	48,7
Total	1026	774	252	Total	100

Opfer	Total	M	W	Opfer	in %
Schweizer/-innen	627	198	429	Schweizer/-innen	55,6
Ausländer/-innen	501	129	372	Ausländer/-innen	44,4
Total	1128	327	801	Total	100

Für das statistische Jahr 2024 hat das Bundesamt für Statistik im Auftrag der Kantonspolizei Bern ausnahmsweise eine Spezialauswertung der PKS-Zahlen nach Nationalität gemacht. In der nachfolgenden Auflistung sind die Täterschaften und Opfer zwar nach Nationalität aufgeschlüsselt, jedoch wurden diese absoluten Zahlen nicht in Proportion gestellt (weder zueinander noch in Bezug auf die jeweilige Bevölkerungsgrösse der betreffenden Nationalitäten). Dies gilt es bei der Interpretation der Zahlen zu berücksichtigen.⁸ Ebenfalls zu berücksichtigen sind die aus der Wissenschaft bekannten Risikofaktoren, die häusliche Gewalt begünstigen, und die gewisse Bevölkerungsgruppen eher betreffen können als andere, sowie dass die PKS lediglich das Hellfeld abbildet, also die Fälle häuslicher Gewalt, die behördlich bekannt sind.

⁸ Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Studie Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analysen im Rahmen des Crime Survey 2022 im Auftrag des EGB, Prof. Dr. Nora Markwalder, 2023.

Anzahl polizeilich registrierte beschuldigte Personen i. S. Häusliche Gewalt (2024)

	Total	Schweizer/-innen	Ständige ausländische Wohnbevölkerung	Asylbevölkerung	Übrige Ausländer/-innen
Total	1026	526	416	46	38
Schweiz	526	526	0	0	0
Belgien	2	0	2	0	0
Bulgarien	3	0	2	0	1
Dänemark	2	0	2	0	0
Deutschland	33	0	31	0	2
Frankreich	15	0	11	0	4
Griechenland	1	0	1	0	0
Vereinigtes Königreich	1	0	1	0	0
Italien	35	0	35	0	0
Niederlande	3	0	1	0	2
Österreich	6	0	5	0	1
Polen	16	0	14	0	2
Portugal	39	0	36	0	3
Rumänien	10	0	8	0	2
Spanien	4	0	3	0	1
Türkiye	26	0	23	3	0
Ungarn	4	0	3	0	1
Zypern	1	0	1	0	0
Slowakei	2	0	1	0	1
Tschechien	2	0	2	0	0
Serbien	11	0	11	0	0
Kroatien	3	0	2	0	1
Slowenien	1	0	1	0	0
Bosnien und Herzegowina	3	0	2	0	1
Nordmazedonien	15	0	15	0	0
Kosovo	47	0	46	0	1
Lettland	1	0	1	0	0
Litauen	1	0	0	0	1
Russland	9	0	6	3	0
Ukraine	20	0	1	19	0
Algerien	9	0	6	0	3
Angola	1	0	1	0	0
Burundi	1	0	1	0	0
Benin	1	0	1	0	0
Côte d'Ivoire	1	0	1	0	0
Ghana	2	0	2	0	0
Guinea	2	0	1	0	1
Kamerun	6	0	5	0	1
Kenia	2	0	2	0	0
Kongo (Kinshasa)	2	0	1	1	0
Marokko	5	0	5	0	0
Nigeria	4	0	4	0	0

Senegal	1	0	1	0	0
Somalia	6	0	4	2	0
Sudan	1	0	0	1	0
Togo	2	0	2	0	0
Tunesien	18	0	17	1	0
Ägypten	2	0	2	0	0
Eritrea	7	0	5	2	0
Brasilien	5	0	4	0	1
Costa Rica	1	0	1	0	0
Dominikanische Republik	4	0	4	0	0
El Salvador	1	0	1	0	0
Jamaika	1	0	1	0	0
Kolumbien	4	0	2	0	2
Kuba	1	0	1	0	0
Mexiko	1	0	1	0	0
Paraguay	1	0	1	0	0
Venezuela	1	0	1	0	0
Vereinigte Staaten	2	0	1	0	1
Afghanistan	17	0	10	6	1
Sri Lanka	22	0	22	0	0
China	3	0	3	0	0
Indien	4	0	4	0	0
Irak	9	0	6	1	2
Iran	4	0	2	2	0
Libanon	2	0	2	0	0
Mongolei	1	0	1	0	0
Pakistan	1	0	1	0	0
Philippinen	1	0	1	0	0
Syrien	17	0	11	5	1
Thailand	2	0	2	0	0
Bangladesch	1	0	1	0	0
Kasachstan	1	0	1	0	0
Staatenlos	3	0	2	0	1
Unbekannt	1	0	1	0	0

Anzahl polizeilich registrierte geschädigte Personen i. S. Häusliche Gewalt (2024)

	Total	Schweizer/-innen	Ständige ausländische Wohnbevölkerung	Asylbevölkerung	Übrige Ausländer/-innen
Total	1128	627	420	59	22
Schweiz	627	627	0	0	0
Albanien	1	0	1	0	0
Belgien	1	0	1	0	0
Bulgarien	2	0	2	0	0
Dänemark	3	0	3	0	0
Deutschland	44	0	41	0	3
Finnland	1	0	1	0	0

Frankreich	12	0	11	0	1
Griechenland	1	0	1	0	0
Vereinigtes Königreich	2	0	2	0	0
Irland	1	0	1	0	0
Italien	34	0	33	0	1
Niederlande	3	0	2	0	1
Österreich	4	0	4	0	0
Polen	17	0	15	0	2
Portugal	39	0	37	0	2
Rumänien	13	0	12	0	1
Spanien	5	0	4	0	1
Türkiye	26	0	23	3	0
Ungarn	5	0	5	0	0
Zypern	1	0	1	0	0
Slowakei	3	0	2	0	1
Tschechien	3	0	2	0	1
Serbien	10	0	10	0	0
Kroatien	4	0	3	0	1
Bosnien und Herzego- wina	4	0	4	0	0
Montenegro	1	0	1	0	0
Nordmazedonien	17	0	17	0	0
Kosovo	36	0	36	0	0
Lettland	2	0	2	0	0
Russland	15	0	8	7	0
Ukraine	28	0	3	25	0
Äthiopien	2	0	1	1	0
Algerien	2	0	2	0	0
Benin	1	0	1	0	0
Côte d'Ivoire	1	0	1	0	0
Ghana	1	0	1	0	0
Guinea	1	0	1	0	0
Kamerun	5	0	4	0	1
Kenia	1	0	1	0	0
Kongo (Kinshasa)	3	0	0	3	0
Marokko	8	0	7	0	1
Mauritius	1	0	1	0	0
Nigeria	2	0	2	0	0
Senegal	1	0	1	0	0
Somalia	4	0	3	1	0
Togo	1	0	1	0	0
Tunesien	13	0	11	1	1
Ägypten	4	0	4	0	0
Eritrea	7	0	5	2	0
Brasilien	13	0	12	0	1
Chile	1	0	1	0	0
Dominikanische Re- publik	4	0	4	0	0
Haiti	2	0	2	0	0

Jamaika	1	0	1	0	0
Kolumbien	2	0	2	0	0
Kuba	2	0	2	0	0
Paraguay	1	0	1	0	0
Peru	1	0	1	0	0
Vereinigte Staaten	3	0	2	0	1
Afghanistan	18	0	11	6	1
Sri Lanka	17	0	17	0	0
China	3	0	3	0	0
Indien	3	0	3	0	0
Irak	4	0	2	2	0
Iran	6	0	4	2	0
Kambodscha	1	0	1	0	0
Malaysia	1	0	1	0	0
Philippinen	1	0	1	0	0
Syrien	15	0	9	6	0
Thailand	3	0	3	0	0
Vietnam	1	0	1	0	0
Bangladesch	1	0	1	0	0
Staatenlos	1	0	0	0	1

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 04.12.2025

Eingereicht von: Zulliger (Gerzensee, SVP)

Beantwortung: SID

Fan-Krawalle; YB-Präsident Marcel Brühlhart fordert nach den Vorkommnissen in Birmingham eine härtere Gangart gegen Chaotinnen und Chaoten und stellt fest, dass den Täterinnen und Tätern in der Schweiz kaum Konsequenzen drohen und dies ein Missestand sei. Der Kanton Bern soll auf der Basis der bestehenden Gesetzesgrundlage hier Einhalt gebieten und anstelle von Kollektivstrafen eine gezieltere Einzeltäterverfolgung sicherstellen

Die Fan-Krawalle rund um das Europa-League-Spiel des BSC YB vom 27.11.25 in Birmingham haben die Thematik der Fangewalt im Fussball neu befeuert und in der Schweiz und im Ausland hohe Wellen geschlagen. Mehrere YB-Fans wurden direkt im Stadion verhaftet, und ein Fan wurde gemäss Polizeiangaben zu 8 Wochen Haft verurteilt. YB-Präsident Marcel Brühlhart nahm im Nachgang zur Partie in den Medien Stellung. Er forderte eine härtere Gangart gegen Chaotinnen und Chaoten. Es sei ein Missestand, dass den Täterinnen und Tätern in der Schweiz kaum Konsequenzen drohen.

2014 hat der Kanton Bern einem verschärften Hooligan-Konkordat zugestimmt. Die gesetzlichen Grundlagen für eine konsequente Einzeltäterverfolgung wären somit gegeben. In der Schweiz finden Ausschreitungen der Fans in den Profi-Ligen meist nicht im Stadion, sondern im öffentlichen Raum statt.

Einzeltäterverfolgungen können aus Ressourcengründen in der Polizeiarbeit nicht in der nötigen Form erfolgen. Kommt es zu Sanktionsmassnahmen, werden meist Kollektivstrafen (Sektorenspernung, Geisterspiele) für die jeweiligen Clubs ausgesprochen. Dies führt dazu, dass viele friedliche Fans zu Unrecht in Solidarhaftung bestraft werden.

Mit der nötigen Präsenz der Polizei in den Stadien, einem konsequenten Einschreiten bei Straftaten, gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, könnte dies in Zukunft vermieden und Einzelstraftäter könnten zur Rechenschaft gezogen werden. Stadionverbote könnten von den Klubs als zusätzliches Zeichen auf 5 bis 10 Jahre erhöht werden. Dies erfordert, die nötigen Ressourcen bereitzustellen und eine klare Stärkung der Polizeiarbeit vorzunehmen. Mit der Schaffung einer Sondergruppe bei der Polizei, die sich einzig mit der Fahndung bei Straftaten im Bereich von Sportanlässen befasst, könnte hier eine Verbesserung der Situation erzielt werden.

Fragen:

1. Ist es richtig, dass der Kanton Bern mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen (Hooligan Konkordat, Vermummungsverbot, Sprengstoffgesetzgebung) die Möglichkeit hat, eine konsequente Einzeltäterverfolgung im Stadion und im öffentlichen Raum vorzunehmen?
2. Könnten mit der Schaffung einer Sondergruppe bei der Polizei (ca. 5 bis 6 Personen), die sich einzig mit der Fahndung von Straftaten im Bereich von Sportanlässen im Kanton Bern befasst, die nötigen Polizeiressourcen bereitgestellt werden, um eine konsequente Einzeltäterverfolgung sicherstellen zu können?
3. Welche jährlichen Kosten hätte die Schaffung der vorgeschlagenen Sondergruppe bei der Polizei zur Folge, und welche finanziellen Einsparungen wären mittelfristig bei einer konsequenten Einzeltäterverfolgung im Bereich der präventiven Präsenz der Polizei in den Stadien möglich, wenn es gelingt, die Problemzuschauer aus den Stadien zu verbannen?

Antwort des Regierungsrates

Die Kantonspolizei Bern und die Staatsanwaltschaft nehmen die Einzeltäterverfolgung konsequent wahr. Sie sind dafür aber vor allem auch auf die Mitarbeit und Kooperation der Klubs angewiesen, welche die Fanszene kennen.

Frage 1

Die gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden. So wurden z. B. allein gegen YB-Fans im vergangenen Jahr 49 Rayonverbote durch die Kantonspolizei ausgesprochen und Strafanzeige eingereicht. Bei Delikten im Ausland sind sog. Konkordatsmassnahmen möglich, wenn die Kantonspolizei von einer ausländischen Behörde eine entsprechende Meldung erhält. Die Einzeltäterverfolgung wird in Stadien jedoch erschwert, indem sich Straftäterinnen und Straftäter unter aufgespannten Fahnen verstecken und umziehen oder sich Straftäterinnen und Straftäter in Gruppen zurückziehen, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Um dies zu unterbinden, braucht es ein aktiveres Handeln der jeweiligen Klubs und strengere Verhaltensregeln in und um das Stadion.

Frage 2

Die Einzeltäterverfolgung ist nicht eine Frage der Anzahl Polizeimitarbeitenden. Die Kantonspolizei verfügt heute bereits über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Straftaten bei Sportveranstaltungen spezialisiert sind. Bei Grossveranstaltungen wie Fussballspielen werden die Erfolgsaussichten der polizeilichen Einzeltäterverfolgung erhöht, wenn die Veranstalterin bzw. der Veranstalter strenge Verhaltensregeln für Besucherinnen und Besucher vorsieht und diese auch durchsetzt.

Frage 3

Die Kosten für 5 bis 6 Polizeimitarbeitende würden grob geschätzt jährlich ca. 1 Million Franken betragen (Vollkostenrechnung inkl. Infrastruktur). Allfällige Einsparungen können nicht ausgewiesen werden. Hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass es die primäre Aufgabe der Veranstalterin bzw. des Veranstalters ist, Problemfans zu verbannen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Ruch (Bern, GRÜNE)

Beantwortung: SID

Diffamierung von Amnesty International durch Regierungsrat Philippe Müller

Regierungsrat Philippe Müller äusserte sich im Zusammenhang mit der Kundgebung gegen den Krieg im Gaza-Streifen vom 11. Oktober mehrfach negativ über die Menschenrechtsorganisation Amnesty International, die einen Bericht über die Kundgebung veröffentlicht hatte. So bezeichnete Müller Amnesty International als «Sprachrohr der Antifa» oder als «fast schon linksextreme Organisation» (Bund-Artikel vom 16.12.2025 und Bund-Interview vom 14.01.2026). Diese Aussagen diffamieren eine Organisation, die weltweit Menschenrechte verteidigt und staatliches Handeln kritisch unter die Lupe nimmt, und untergraben gezielt ihre Glaubwürdigkeit. Dies ist insbesondere auch im internationalen Kontext, in dem autoritäre Staaten Vertreterinnen und Vertreter von Amnesty International und anderer Menschenrechtsorganisationen bedrohen und verfolgen, besorgniserregend und schädlich für die Demokratie.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Amnesty International eine «fast schon linksextreme Organisation» oder ein «Sprachrohr der Antifa» ist?
2. Wie steht der Regierungsrat zur Kritik, dass solche Aussagen autoritären Regimes, die Menschenrechtsorganisationen zurückbinden wollen, in die Hände spielen?
3. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat im Umgang mit Menschenrechtsorganisationen, die das staatliche Handeln kritisch unter die Lupe nehmen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Philippe Müller nahm mit seinen Äusserungen Bezug auf einen einseitigen Bericht von Amnesty International zur Gaza-Demonstration vom 11. Oktober 2025 in Bern, an der es zu massiver Gewalt seitens der Kundgebungsteilnehmerinnen und Kundgebungsteilnehmern gekommen ist. Unverständlicherweise relativierte Amnesty International darin die Gewalt. Dass sich Sicherheitsdirektor Philippe Müller daran und an unbelegten Sachverhaltsdarstellungen stört, ist für den Regierungsrat nachvollziehbar.

Frage 2

Der Regierungsrat ist besorgt über die zunehmende Polarisierung in der Schweiz und weltweit. Er ist überzeugt, dass ein erfolgreiches gesellschaftliches Fortkommen auf Rechtsstaatlichkeit und Diskurs beruht. In diesem Rahmen muss sowohl die Kritik von Amnesty International als auch die Gegenkritik von Regierungsrat Müller Platz haben.

Frage 3

Das Handeln des Regierungsrates ist von den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Transparenz geleitet. Das betrifft den Umgang mit allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft. Der Regierungsrat ist offen für konstruktive und sachliche Kritik und nimmt die Anliegen von Menschenrechtsorganisationen ernst.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/-in) Beantwortung: SID
Bühlmann (Bern, GRÜNE)

Warum gibt es so viel weniger Privatunterbringung in der Nothilfe als früher?

2022 lebten 160 abgewiesene Asylsuchende in privater Unterbringung im Kanton Bern.

Gemäss aktuellen Zahlen des Migrationsdienstes sind aktuell lediglich 84 Personen bei Privaten untergebracht. Die Zahl hat sich von 2022 bis 2026 also fast halbiert.

Wie erklärt der Regierungsrat diesen Rückgang?

Fragen:

1. Wie viele dieser 2022 privat untergebrachten, abgewiesenen Personen wurden in ihrem Aufenthaltsstatus in dieser Zeit regularisiert (d. h. erhielten Status B oder F)?
2. Wie viele von diesen Personen wurden in diesem Zeitraum in ihr Herkunftsland zurückgeschafft oder sind selbstständig ausgereist?
3. Wie viele Personen (differenziert nach Geschlecht und Altersklasse) wurden seit 2022 aus einer privaten Unterbringung in Rückkehrzentren umplatziert, unabhängig davon, ob sie später ausgereist sind oder ausgeschafft wurden?

Antwort des Regierungsrates

Vorab ist festzuhalten, dass der Grosse Rat die Privatunterbringung primär für Altfälle vorgesehen hat. Altfälle sind gemäss gesetzlicher Definition des Grossen Rates jene, deren Asylgesuch vor dem 1. Januar 2019, also noch nach dem alten Asylverfahrensrecht, eingereicht wurden oder die vor mehr als zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung im erweiterten Asylverfahren erhalten haben. Mit der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Revision ist das Asylverfahren beschleunigt worden, so dass gar nicht mehr so viele (neue) Personen die Voraussetzung für die Privatunterbringung erfüllen.

Frage 1

Von den 160 Nothilfebezieherinnen und Nothilfebeziehern (Stand 01.01.2022), die privat untergebracht waren, sind bis am 31. Januar 2026⁹:

- 21 Personen als Härtefall mit einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) geregelt worden,
- 12 Personen als Flüchtling anerkannt worden und haben Asyl erhalten und verfügen über eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis),
- 12 Personen als Flüchtling vorläufig aufgenommen worden (F-Ausweis).

Frage 2

Von jenen Nothilfebezieherinnen und Nothilfebeziehern, die 2022 privat untergebracht waren, sind bis am 31. Januar 2026¹⁰:

- 6 Personen selbstständig ausgereist,
- 11 Personen zwangsweise ausgeschafft worden, und

⁹ Quelle: NFAM

¹⁰ Quelle: NFAM

- 17 Personen untergetaucht.

Frage 3

Von jenen Nothilfebezieherinnen und Nothilfebeziehern, die 2022 privat untergebracht waren, sind bis am 31. Januar 2026 17 Personen in ein Rückkehrzentrum umplatziert worden. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Die Initiative kann auch von den Gastgeberinnen und Gastgebern oder den Nothilfebezieherinnen und Nothilfebeziehern ausgehen. Einige der rückplatzierten Personen haben entweder unmittelbar oder wenige Tage später wieder eine private Unterbringung gefunden. 9 der 17 Personen waren männlich, 8 weiblich.

Die 17 Personen lassen sich am 24. Februar 2026 folgenden Altersklassen zuordnen:

Altersklasse	Anzahl Personen
0–17 Jahre	4
18–25 Jahre	0
26–40 Jahre	11
41–60 Jahre	1
61+Jahre	1

Quelle: NFAM

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/-in) Beantwortung: SID
Bühlmann (Bern, GRÜNE)

Lange Bearbeitungszeit von Anträgen für Privatunterbringung in der Nothilfe

Aktuell sind die Rückkehrzentren für Frauen und Familien in Enggistein und Aarwangen sehr stark belegt. In Enggistein leben über 80 Personen, in Aarwangen über 120 Personen, davon fast ein Drittel Kinder, viele über längere Zeit. Der Bedarf für private Unterbringung ist gross. In Artikel 23a EG AIG und AsylG ist die Möglichkeit der Privatunterbringung, besonders für Familien mit minderjährigen Kindern, explizit vorgesehen.

Konkrete Anfragen für Privatunterbringung an den kantonalen Migrationsdienst bleiben dort über mehrere Wochen unbeantwortet.

Fragen:

1. Was sind die Gründe für diese Wartezeit?
2. In welchem Zeitraum kann eine Antwort auf Anträge für Privatunterbringung erwartet werden?
3. Wie viele neue Privatunterbringungen konnten in den letzten 12 Monaten neu eingerichtet werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Dauer von der Einreichung eines Gesuchs um Privatunterbringung bis zum Entscheid beträgt erfahrungsgemäss zwei bis drei Wochen. Statistisch wird das nicht erhoben. Es gibt keinen Grund, diese Verfahrenszeit als unverhältnismässig lang zu bezeichnen. Eine allfällig längere Verfahrensdauer liegt daran, dass die gesetzlich zwingenden Unterlagen nicht beigelegt werden und nachverlangt werden müssen. In diesen Situationen haben die Gastgeberinnen und Gastgeber die Verfahrensdauer zu verantworten. Wird bei einer Ablehnung, welche in einem ersten Schritt formlos und schriftlich mit Begründung erfolgt, eine beschwerdefähige Verfügung verlangt, kann die Ausstellung aufgrund der hohen Auslastung des Rechtsdienstes bis zu mehreren Wochen dauern.

Frage 2

Erfahrungsgemäss kann mit einer Antwort innerhalb von zwei bis drei Wochen gerechnet werden.

Frage 3

2025	Vereinbarungen bei Privatpersonen	Anzahl Personen
Januar	0	0
Februar	2	4
März	1	1
April	0	0
Mai	1	5
Juni	0	0
Juli	1	1
August	0	0
September	1	1

Oktober	0	0
November	0	0
Dezember	0	0
Total	6	12

Quelle: NFAM

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Bülmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Beantwortung: SID

Abgewiesene Asylsuchende: Ist das Rückkehrzentrum wirklich die günstigere Lösung?

Aktuell sind die Rückkehrzentren für Frauen und Familien in Enggistein und Aarwangen sehr stark belegt. In Enggistein leben über 80 Personen, in Aarwangen über 120 Personen, davon fast ein Drittel Kinder. Deren Wohnsituation ist prekär, es fehlt an Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten. Viele von ihnen sind in psychotherapeutischer Behandlung, weil die Situation belastend ist und insbesondere Kinder durch das Miterleben von Ausschaffungen retraumatisiert werden. Vor diesem Hintergrund muss abgeklärt werden, ob die Unterbringung in Rückkehrzentren mit ihren Folgekosten tatsächlich die günstigere Variante ist als die Privatunterbringung.

Fragen:

1. Wie hoch sind die jährlichen Vollkosten für den Betrieb der Kantonalberner Rückkehrzentren insgesamt und pro bewohnende Person (reine Betriebs- und Betreuungskosten, ohne Nothilfefzahlungen und Krankenkassenprämien der Betroffenen)?
2. Welche Kosten würden schätzungsweise für den Kanton anfallen (insgesamt und pro Person), wenn alle abgewiesenen Asylsuchenden statt in Rückkehrzentren in Privatunterkünften untergebracht würden (ohne Nothilfefzahlungen und Krankenkassenprämien der Betroffenen)?
3. Wie gross ist der monatliche Kostenunterschied zwischen der Unterbringung einer 4-köpfigen Familie in einem Rückkehrzentrum und der Privatunterbringung?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Für den Betrieb der Rückkehrzentren fielen 2023 und 2024 untenstehende Kosten an. Darin sind alle Auslagen für Miete und Nebenkosten, Einrichtungen, Kleinmaterial, Reparaturen und Wartungsarbeiten sowie die Kosten für die Betreuung, Fallführung und Sicherheit (z. B. zusätzliche Nachtwachen) enthalten.

Kosten pro Rückkehrzentrum	2023	2024
RZB Konolfingen	CHF 775 203	CHF 826 714
RZB Aarwangen	CHF 1 261 726	CHF 1 208 742
RZB Eschenhof	CHF 1 136 462	CHF 1 354 888
RZB Enggistein	CHF 944 714	CHF 1 152 017
RZB Brünnen	CHF 690 482	CHF 850 522
RZB Bellelay	CHF 630 750	CHF 574 967
Total	CHF 5 439 337	CHF 5 967 850
Anzahl Unterbringungstage	111 328	131 639
Kosten pro Person/Tag	CHF 48.86	CHF 45.33

Quelle: NFAM und SAP

Die definitive Auswertung für das Jahr 2025 liegt noch nicht vor.

Frage 2

Die Frage ist rein theoretischer Natur: Erstens erfüllen bei Weitem nicht alle Nothilfebezieherinnen und Nothilfebezieher die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Privatunterbringung. So ist für eine Privatunterbringung vorausgesetzt, dass das Asylverfahren seit mindestens zwei Jahren rechtskräftig abgeschlossen ist und dass der Vollzug der Wegweisung nicht absehbar ist. Zweitens ist die Gewährung der Nothilfe eine staatliche Pflicht. Privatpersonen können nicht gezwungen werden, diese Aufgabe des Staates zu übernehmen. So befindet sich immer ein wesentlicher Teil (rund 20 %) der Nothilfebezieherinnen und Nothilfebezieher in einer Form des Freiheitsentzugs, in einem Spital oder in einer Klinik oder in Sonderunterbringungen. Nach dem Austritt aus diesen Unterbringungsformen muss der Staat immer einen Unterbringungsplatz bereitstellen können. Insofern ist es nicht realistisch, dass für jede Nothilfebezieherin und jeden Nothilfebezieher eine Privatunterbringung gefunden werden kann. Ebenso unrealistisch ist es, die Gesamtkosten dafür zu beziffern.

Frage 3

In einem Monat fallen für eine 4-köpfige Familie in einem Rückkehrzentrum Fallführungs- und Betreuungskosten in der Höhe von 2700 Franken¹¹ an.

Die Gastgeberinnen und Gastgeber einer Privatunterbringung sind frei, Nothilfebezieherinnen und Nothilfebezieher bei sich wohnen zu lassen. Der Staat hat jedoch die staatliche Pflicht zur Gewährung der Nothilfe. Die der Fragestellung implizite Vorstellung, dass sich alle Nothilfebezieherinnen und Nothilfebezieher für eine Privatunterbringung eignen, ist unrealistisch. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Bereich der Betriebskosten (Miete, Nebenkosten, Einrichtungen, Reparaturen, Sicherheit etc.) grössere Einsparungen erfolgen könnten, da es sich hier mehrheitlich um Fixkosten handelt und eine Unterbringung jederzeit sichergestellt werden muss.

Verteiler

– Grosser Rat

¹¹ Rechnungsweg: 4 Personen x 30 Tage x CHF 22.50 (CHF 22.50 entspricht dem Beitrag an ORS für Fallführung und Betreuung pro Person und Tag).

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP)

Beantwortung: SID

Polizeieinsätze wegen Gewalt im Spitalzentrum Biel – Was sind die Zahlen?

Verbale und körperliche Übergriffe auf das Spitalpersonal nehmen zu. Das Bieler Tagblatt hat über Gewalt am Spitalzentrum Biel berichtet. Da das Spitalzentrum Biel über den hauseigenen Sicherheitsdienst keine Statistik erhebt, bittet der Anfrage-Urheber deshalb den Regierungsrat des Kantons Bern um Zahlen, bei denen die Polizei beteiligt war.

<https://ajour.ch/de/story/639622/raue-sitten-im-notfall-spitalzentrum-klagt-%C3%BCber-gewalt%C3%A4tliche-patienten?shareHash=Z2wCypD>

Fragen:

1. Wie viele Polizeieinsätze wegen verbaler und physischer Gewalt gab es im Jahr 2025 im Spitalzentrum Biel?
2. Im Zusammenhang mit verbaler und physischer Gewalt (Beschimpfung, Drohung, Nötigung, Tötlichkeiten, einfache und schwere Körperverletzung usw.) im Spitalzentrum Biel: Wie ist das Verhältnis Schweizerinnen und Schweizer vs. ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bei den beschuldigten Personen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Kantonspolizei Bern führt keine systematische Statistik über die Polizeieinsätze im Spitalzentrum Biel. Vereinzelt kommt es zu Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit verbaler und physischer Gewalt gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Spitalzentrums oder Rettungs- bzw. Transportdiensten. Statistische Aussagen oder Mehrjahresvergleiche können aber nicht gemacht werden.

Frage 2

Die Kantonspolizei Bern führt keine statistischen Daten, welche eine Aussage über die Staatsangehörigkeit von Störern bzw. beschuldigten Personen im Spitalzentrum Biel erlauben würde. Nach Einschätzung der Kantonspolizei wären die Zahlen zudem zu tief, um statistisch relevante Verhältniszahlen zu generieren.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 02.12.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in)
Grosjean (Bern, GLP)

Beantwortung: DIJ

Instruktionsverbot für kommunale Legislativen

Auf Kantons-¹² und auf Bundesebene¹³ ist es verboten, Mitgliedern der Legislative vorzuschreiben, wie sie abzustimmen haben. Dieses sogenannte Instruktionsverbot ist ein zentraler Pfeiler der parlamentarischen Unabhängigkeit und der Gewaltenteilung.

Für die kommunalen Legislativen im Kanton Bern, beispielsweise für die Gemeindeparlamente, scheint es keine gleichlautende kantonale Bestimmung zu geben. Ein Instruktionsverbot ist indes auf allen Staatsebenen gleichermassen wichtig. Es ist kein stichhaltiges Argument gegen ein Instruktionsverbot ersichtlich. Daher ist es nicht angemessen, es den Gemeinden zu überlassen, ob sie ein Instruktionsverbot erlassen wollen. Falls die Fragesteller die kantonale Bestimmung nicht bloss übersehen haben, ist sie daher zu schaffen.

Im Weiteren sehen die Fragesteller einen Konflikt zwischen dem sogenannten Fraktionszwang, der in Teilen mancher kommunaler Legislativen praktiziert wird, und einem Instruktionsverbot. Diese teils mit Druck ausgeübte Erwartung, sich bei der Abstimmung der Position der Fraktionsmehrheit anzuschliessen, wird teils sogar in Fraktionsreglementen festgehalten.

Natürlich könnte sich ein Legislativmitglied dem Fraktionszwang entziehen, indem es die Fraktion verlässt. Diese Argumentation lässt aber den nötigen Charakter des Fraktionszwangs ausser Acht.

Fragen:

1. Wie verhalten sich Instruktionsverbot und Fraktionszwang aus rechtlicher Sicht zueinander?
2. Plant der Regierungsrat, ein Instruktionsverbot für kommunale Legislativen einzuführen?
3. Stehen dem Vorhaben, auf kantonaler Ebene, beispielsweise im Gemeindegesetz, ein Instruktionsverbot für kommunale Legislativen zu erlassen, rechtliche Gründe entgegen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der sog. «Fraktionszwang», es handelt sich dabei eher um Fraktionsdisziplin, ein Zwang wäre nicht zulässig, betrifft das Verhältnis zwischen der jeweiligen Partei und ihren Mitgliedern. Allfällige parteiinterne Vorgaben zu einem Abstimmungsgegenstand hindern Mitglieder von Behörden der kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht, frei abzustimmen.

Dass der «Fraktionszwang» bei einzelnen Mitgliedern aber zu einer Drucksituation oder zu einem Spannungsverhältnis führen kann, ist unbestritten. Trotzdem ist festzuhalten, dass der «Fraktionszwang» und das Instruktionsverbot rechtlich nichts miteinander zu tun haben. Es ist vielmehr so, dass die Fraktionsdisziplin auf kommunaler Ebene eine politische Realität darstellt und letztlich Ausfluss aus der Möglichkeit ist, Fraktionen zu bilden, um die Meinungsbildung zu bündeln.

¹² Art. 82 Abs. 1 KV: «Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktionen.»

¹³ Art. 161 Abs. 1 BV: «Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Weisungen.»

Frage 2

Nein.

Das Gemeindeggesetz (GG) kennt zwei explizite Regelungen betreffend Weisungsrecht: Die *Verbandsgemeinden* können ihre Vertreterinnen oder Vertreter in den Organen eines *Gemeindeverbandes* instruieren und ihnen verbindliche Weisungen erteilen (Art. 133 Abs. 3 GG) und der *Gemeinderat kann der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter in der Regionalversammlung* der Regionalkonferenz verbindliche Weisungen erteilen (vgl. Art. 145 Abs. 2 GG).

Daraus ist erstens ersichtlich, dass bei allen anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Art. 2 Abs. 1 GG e contrario ein Weisungsverbot gilt und zweitens das Weisungsrecht nur bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugelassen ist, bei denen die Vertreterinnen und Vertreter nicht Volksvertreterinnen und -vertreter sind, sondern die «beteiligten» Gemeinden vertreten.

Frage 3

Aufgrund der Erläuterungen zu Fragen 1 und 2 ist eine explizite Regelung des Instruktionsverbots für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (mit Ausnahme bei Gemeindeverbänden und Regionalkonferenzen, bei denen ein Weisungsrecht besteht) nicht notwendig, da es bereits heute gilt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 17.11.2025

Zurückgezogen am: 15.01.2026

Eingereicht von: Elsaesser (Kirchberg, FDP)

Beantwortung: DIJ

Dossierlast und Bearbeitungsfristen beim AGR, Abteilung Bauen

Bereits seit vielen Jahren sind die Bearbeitungsfristen der Abteilung Bauen im AGR ein Thema. Ebenfalls wird seit Jahren versprochen, Massnahmen zu ergreifen, um die Situation zu verbessern. In der Praxis sind jedoch weiterhin kaum Verbesserungen in Bezug auf die Effizienz spürbar, und die Bearbeitungsfristen sind weiterhin sehr lange.

Fragen:

1. Wie gross ist der Bearbeitungsrückstand bei den Dossiers (Zeitraum zwischen Eingang und Bearbeitung)?
2. Wie viele Dossiers sind aktuell pendent?
3. Wie hoch wird seitens des AGR der wirtschaftliche Schaden durch den Bearbeitungsrückstand eingeschätzt?

Verteiler

- Grosser Rat
- Direktion für Inneres und Justiz

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 08.01.2026

Eingereicht von: Gerber (Schüpfen, Die Mitte)

Beantwortung: DIJ

Sind die Publikationen der Notariatsaufsicht aktuell?

Für viele Rechtsgeschäfte muss man zu einer Notarin oder einem Notar. Das Gesetz zwingt einen dazu. Sie haben ein Monopol. Der staatlichen Aufsicht kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

Ich habe festgestellt, dass die Notariatsaufsicht seit dem 8. Juli 2022 keine Entscheide mehr publiziert. Ohne Publikation kommen jedoch Zweifel auf am Funktionieren der Aufsicht. Das schwächt das Vertrauen in sie. Zudem kann der Grosse Rat seine Pflicht zur Oberaufsicht über die Verwaltung (konkret über die Notariatsaufsicht) ohne Kenntnis der Entscheide nicht wahrnehmen. Weiter sind die Notarinnen und Notare darauf angewiesen, von Praxisänderungen und Präjudizien Kenntnis zu erhalten.

Ich habe zudem festgestellt, dass bei den früher publizierten Entscheiden die Bearbeitungsdauer (vom Eingang bis zum Entscheid) zum Teil sehr lang war.

Fragen:

1. Über wie viele Disziplinarbeschwerden entschied die DIJ seit Sommer 2022 und publizierte den Entscheid nicht?
2. Wie wurde entschieden (Disziplinarstrafe, Freispruch, keine Folge, Absehen von Strafe, andere)?
3. Wie lange dauerte im Schnitt der Prozess in Tagen vom Eingang einer Beschwerde bis zum Entscheid?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Alle rechtskräftigen Entscheide der Notariatsaufsicht (Disziplinarverfahren und Amtliche Festsetzung von Notariatsgebühren) werden publiziert (s. [link](#)). Bisher erfolgte die Publikation erst bei Vorliegen von Regesten in beiden Amtssprachen, weshalb es teilweise zu längeren Verzögerungen gekommen ist. Zukünftig sollen die Entscheide publiziert werden, auch wenn die Fachübersetzung der Regesten noch nicht vorliegt.

Frage 2

Eine anfechtbare Verfügung ergeht jeweils nur, wenn eine Notarin oder ein Notar mit einer Disziplinarsanktion (Verweis, Busse, Suspendierung, Löschung im Notariatsregister) belastet wird. Kommt die Notariatsaufsicht zum Schluss, dass keine Disziplinarsanktion auszusprechen ist, wird das Verfahren in der Regel durch Briefwechsel abgeschlossen. Vorbehalten bleiben Fälle von grundsätzlicher Bedeutung, in denen ausnahmsweise eine Verfügung („Entscheid“) ausgearbeitet wird, obwohl ein Notariat nicht mit einer disziplinarischen Sanktion belastet wird.

Folgende Disziplinarsanktionen wurden gefällt, die noch nicht publiziert sind: In einem Fall wurde ein förmlicher Verweis gegen ein Notariat erteilt. In sechs Verfahren wurden Bussen zwischen 500 Franken bis 2 000 Franken verfügt. In zwei weiteren Verfahren wurden Bussen zwischen 3000 Franken und 4000 Franken verfügt. In einem Entscheid wurden drei Verfahren vereinigt und schliesslich eine Busse von 15 000 Franken verfügt.

Im langjährigen Schnitt schliesst die Notariatsaufsicht zwischen 30–40 Fälle pro Jahr ohne förmliche Verfügung ab. In etwa der Hälfte der Fälle zeichnet sich in einer Frühphase ab, dass keine disziplinarische Sanktion angezeigt ist. In den übrigen Fällen ist dies das Ergebnis umfangreicher Abklärungen.

Frage 3

Die Bearbeitungsdauer ist aufgrund der verschiedenen Fallkonstellationen und ihrer sehr unterschiedlichen Komplexität sehr heterogen. Daher kann keine verlässliche gemittelte Bearbeitungsdauer mitgeteilt werden. Verfahren ohne Abschluss mit einer förmlichen Verfügung werden in aller Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen. Verfahren mit Abschluss einer förmlichen Verfügung dauern meist etwas länger, sind aber in der Regel innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 06.02.2026

Eingereicht von: Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)

Beantwortung: DIJ

Unterliegen Verwaltungsratsmitglieder der Ausstandspflicht, wenn ihre Unternehmung unmittelbar von einem Entscheid einer kommunalen Behörde betroffen ist?

Verwaltungsratsmitglieder haben gemäss Obligationenrecht die gesetzliche Verpflichtung, «ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt» zu erfüllen und «die Interessen der Gesellschaft [=Unternehmung] in guten Treuen» zu wahren (Art. 717 Abs. 1 OR). Weiter haften sie persönlich für den Schaden, «den sie [der Unternehmung, ihren Eigentümern oder Gläubigern] durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten» verursacht haben (Art. 754 Abs. 1 OR).

Die Pflichten gemäss Artikel 717 und 754 OR greifen nicht nur bei Aktiengesellschaften, sondern sie können auch bei öffentlichen Anstalten greifen, deren Satzung die Möglichkeit vorsieht, den Mitgliedern des Verwaltungsrats die Décharge zu verweigern.

Dies wirft die Frage auf, wie frei ein Mitglied einer kommunalen Behörde entscheiden kann, wenn der Entscheid unmittelbar die Interessen einer Unternehmung betrifft, dessen Verwaltungsrat das Behördenmitglied angehört. Sollte das Behördenmitglied durch sein Abstimmungsverhalten einen Entscheid (mit)herbeiführen, der der Unternehmung Schaden verursacht, verletzt es dadurch seine Treuepflicht und macht sich überdies allenfalls haftbar.

Insofern lässt sich argumentieren, dass in einem solchen Fall ein «unmittelbar persönliches Interesse» des kommunalen Behördenmitglieds vorliegt, nämlich das Interesse, seine Treuepflicht nicht zu verletzen und nicht haftbar gemacht zu werden. Damit würde in kommunalen Behörden die Ausstandspflicht gemäss Artikel 47 GG greifen (ausgenommen sind gemäss Abs. 3 Plenarsitzungen von Gemeindeparlamenten und Volksabstimmungen).

Fragen:

1. Sind kommunale Behördenmitglieder, die auch als Mitglied eines Verwaltungsrats amten und dabei einer Treuepflicht wie in Art. 717 OR und/oder einer persönlichen Haftung wie in Art. 754 OR unterstehen, bei Entscheiden, die der jeweiligen Unternehmung Schaden verursachen können, ausstandspflichtig gemäss Art. 47 GG?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Was sind (weitere) Beispiele von Situationen, in denen die Ausstandspflicht gemäss Art. 47 GG greift?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Wer eine Person (vorliegend die Aktiengesellschaft, AG) statutarisch vertritt (vorliegend Verwaltungsratsmitglied der AG), muss bei der Behandlung des Geschäftes in der Gemeinde in den Ausstand treten, sofern die statutarisch vertretene Person (vorliegend die AG) am Geschäft *unmittelbar persönliche Interessen* hat¹⁴.

Die Ausstandspflicht gilt nicht in Legislativorganen (vgl. Art. 47 Abs. 3 GG).

Frage 2

vgl. Frage 1. Es besteht eine Ausstandspflicht.

¹⁴ Vgl. Art. 47 Abs. 2 Bst. b) des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 (GG), BSG 170.11

Frage 3

Die Ausstandspflicht gemäss Art. 47 GG kommt immer zur Anwendung, wenn

- die Person selber vom Geschäft *unmittelbar persönlich* betroffen ist (Abs. 1);
- die Person in einer bestimmten verwandtschaftlichen Beziehung zu jemandem steht, der vom Geschäft *unmittelbar persönlich* betroffen ist (Abs. 2 Bst. a);
- die Person jemanden gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt, der vom Geschäft *unmittelbar persönlich* betroffen ist.

Keine Anwendung finden diese Vorgaben in Legislativorganen (vgl. Abs. 3).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 00.00.2026

Eingereicht von: Leuenberger (Uetligen, EVP)

Beantwortung: DIJ

Armutsfälle Anrechnung eines Mindest- und/oder hypothetischen Einkommens bei den Ergänzungsleistungen

Gemäss Artikel 14a ELV wird Personen unter dem 60. Lebensjahr mit einer IV-Teilrente bei Nichtverwertung ihrer Resterwerbsfähigkeit ein Mindesteinkommen angerechnet. Dieses Mindesteinkommen beträgt bei einer Invalidität von 40 % bis unter 50 % 27 560 Franken, von 50 % bis unter 60 % 20 670 Franken und von 60 % bis unter 70 % 13 780 Franken.

Von der Anrechnung eines fiktiven Einkommens wird abgesehen, wenn sich die betroffene Person über eine längere Zeit nachweislich erfolglos bewirbt oder in einer geschützten Werkstätte arbeitet.

Nichtinvaliden EL-beziehenden Personen oder ihren Ehegattinnen und Ehegatten kann ebenfalls ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, wenn sie in geringerem Umfang erwerbstätig sind, als ihnen zugemutet werden kann.

Fragen:

1. Wie viele erwachsene Menschen mit Ergänzungsleistungen sind infolge Anrechnung eines Mindest- oder hypothetischen Einkommens ergänzend auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen?
2. Wie viele von ihnen beziehen eine Invalidenrente, wie viele eine Hilflosenentschädigung ohne Invalidenrente?
3. Wie viele Minderjährige sind aufgrund der Anrechnung dieses fiktiven Einkommens auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) hat im Jahre 2023 im Rahmen einer einmaligen Auswertung rund 1000 Personen eruiert, denen ein hypothetisches Einkommen angerechnet wird. Die AKB kann jedoch keine Aussage machen dazu, ob diese Personen mit den ihnen zustehenden Ressourcen ihr Leben selber bestreiten oder ob sie von Angehörigen oder Drittpersonen oder von einem Sozialhilfedienst unterstützt werden. Ein Anrechnen des hypothetischen Einkommens heisst nicht automatisch, dass die Betroffenen wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

Frage 2

Basierend auf der Auswertung, welche in der ersten Frage aufgeführt ist, können wir folgende Unterscheidungen treffen:

- Ca. ein Viertel der Personen bezieht eine Leistung der AHV;
- Ca. drei Viertel der Personen beziehen eine Leistung der IV;
- Eine detailliertere Aufgliederung der Fälle von Personen mit einer Leistung der IV zeigt, dass ca. 1 % EL zu einer Hilflosenentschädigung der IV und ca. 2 % EL ohne IV-Rente bezieht.

Frage 3

Dem Kanton liegen hierzu keine Daten vor. Eine automatisierte Abfrage auf Ebene Sozialdienste ist derzeit unter anderem deshalb nicht möglich, weil die kausale Wirkung der Anrechnung eines fiktiven Einkommens in den Systemen nicht gesondert erfasst wird.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: DIJ

Rentenpanne der Ausgleichskasse Kanton Bern

Die Berner Ausgleichskasse hat den Kantonswechsel von Moutier zum Kanton Jura verschlafen. 430 Pensionierte und Pensionierter erhielten ihre Rente doppelt und müssen das Geld jetzt zurückzahlen. Die Ausgleichskasse hat damit 830 000 Franken falsch ausgezahlt. Die Ausgleichskasse steht unter der Aufsicht eines Aufsichtsrates, der von Amtes wegen von Regierungsrätin Allemann präsiert wird.

Fragen:

1. Wie hoch sind die aktuell noch offenen Forderungen der Ausgleichskasse bzw. mit wie viel uneinbringlichen Forderungen ist zu rechnen?
2. Wie viele finanzielle und personelle Ressourcen muss die Ausgleichskasse zur Rückforderung der Falschzahlungen aufwenden?
3. Hat der Regierungsrat vom Aufsichtsrat in Erfahrung bringen können, wie es zu diesem gravierenden Fehler kommen konnte?

Antwort des Regierungsrates

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) und die Ausgleichskasse des Kantons Jura (AKJU) haben den Kantonswechsel von Moutier gemeinsam von langer Hand geplant und umgesetzt. Die Doppelzahlung der AHV für EL-beziehende Rentnerinnen und Rentner liegt in der Verantwortung der AKJU, die von den geltenden Abläufen abgewichen ist. Mit Rücksicht auf die betroffenen Rentnerinnen und Rentner hat jedoch die AKB die Rückforderung der zu viel bezahlten Beträge übernommen.

Frage 1

Die Rückzahlungsfrist für die zu viel ausgerichteten Rentenleistungen läuft bis Ende Februar 2026. Die Ausgleichskasse Bern (AKB) gewährt bei Bedarf Rückzahlungsvereinbarungen. Per 24.02.2026 sind noch rund 20 Prozent der Forderungen offen, bei 4 Prozent wurden Rückzahlungspläne vereinbart. Nicht fristgerecht erfolgte Rückzahlungen werden gemäss den üblichen Verfahren gemahnt. Bei Bedarf werden Inkassomassnahmen eingeleitet, was auch zur Verrechnung von ausstehenden Beträgen mit künftigen Rentenzahlungen führen kann. In begründeten Härtefällen können Erlassgesuche bewilligt werden. Bisher sind keine Erlassgesuche bei der AKB eingegangen.

Frage 2

Die AKB hat entschieden, dass sie die Rentenzahlung zurückfordert, um die neue Kundenbeziehung zwischen den Bezügerinnen und Bezüger aus Moutier mit der künftig zuständigen Ausgleichskasse Jura (AKJU) möglichst nicht zu belasten. Der dadurch entstehende Zusatzaufwand wird mit bestehenden personellen Ressourcen bewältigt und ist einmalig, es entstehen keine strukturellen Mehrkosten. Die AKB beurteilt den zusätzlichen Aufwand als überschaubar, bedauert jedoch, dass der Vorfall für die betroffenen Bezügerinnen und Bezüger zu zusätzlichem Aufwand geführt hat.

Frage 3

Der Regierungsrat wurde transparent über den Vorfall informiert und konnte zur Kenntnis nehmen, dass die AKB gemäss dem vorgesehenen, geordneten Prozess vorgegangen ist und keinerlei Fehler gemacht

hat. Der Fehler passierte seitens der AKJU. Konkret haben sich die Ereignisse wie folgt abgespielt:

Mit dem Kantonswechsel wurden 1244 Mitglieder der AKB von der AKJU oder von Verbandskassen und 473 EL-Beziehende von der AKJU übernommen. Rentnerinnen und Rentner verbleiben im Falle eines Wechsels des Wohnsitzkantons bei der bisherigen Ausgleichskasse (AK). Die Rentendossiers von EL-Beziehenden können von der AK des neuen Wohnsitzkantons übernommen werden, um den Betroffenen die Rente und die EL von der gleichen Stelle auszuzahlen. Hierfür bedarf es jedoch einer aktiven Anforderung des Rentendossiers durch die neue AK und darauffolgend einer Abtretung des Rentendossiers durch die bisher zuständige AK. Dieser geordnete Prozess stellt nicht nur sicher, dass ein Zuständigkeitswechsel der Kasse zu keiner Verzögerung von Rentenzahlungen führt, sondern beinhaltet auch die automatische Übertragungsmeldung an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf für die zentralen Register. Die AKJU hat in diesem Fall den Prozess für die Übertragung der Rentendossiers nie initiiert. Die AKB hat ihr für eine unkomplizierte Übernahme der EL-Dossiers jedoch Zugang zu ihrer Fachapplikation ermöglicht. Bei dieser Gelegenheit hat die AKJU auch die Informationen zur Rentenzahlung der EL-Beziehenden herausgelesen und - ohne Rücksprache mit der AKB - deren Renten im Januar ausbezahlt. Da die AKB weder eine Anforderung der Rentendossiers noch eine Information über eine Rentenzahlung durch die AKJU erhielt, hat sie die Renten ordnungsgemäss überwiesen. Weil die AKJU die Übernahme der betroffenen Rentendossiers im Nachgang deklariert hat, beschloss die AKB trotz Fehlerverantwortung der AKJU, die Rückforderung der doppelt bezahlten Renten zu übernehmen, um den betroffenen Rentnerinnen und Rentnern eine Verwirrung um Zuständigkeiten zu ersparen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 15.12.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in)
Grosjean (Bern, GLP)
Pichard (Biel, GLP)
Ritter (Burgdorf, GLP)

Beantwortung: FIN

Wie ist es um die Zweisprachigkeit des Kantonspersonals bestellt?

Die gelebte Zweisprachigkeit ist eine Stärke des Kantons Bern. Die Kantonsverwaltung trägt eine besondere Verantwortung für deren Pflege. Zugleich ist die Möglichkeit, in einem zweisprachigen Umfeld zu arbeiten, ein Plus für den Kanton Bern als Arbeitgeber.

Gelebte Zweisprachigkeit bedeutet, dass die kantonalen Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger beider Amtssprachen auf einem hohen Qualitätsniveau erbracht werden. Anscheinend ist die telefonische Auskunft auf Französisch, z. B. bei der Steuerverwaltung, manchmal überlastet, da es nicht genügend Personal gibt, das diese Sprache beherrscht. Der deutschsprachige Auskunftsdienst sei hingegen nicht überlastet. Dies wirft Fragen über die Sprachkenntnisse der kantonalen Angestellten mit Kundenkontakt auf.

Zu erwarten wäre, dass in entsprechenden Funktionen ausreichende Kenntnisse beider Amtssprachen vertraglich vorausgesetzt werden. Offenbar ist dies nicht der Fall. Weiter müsste der Kanton dafür sorgen, dass er bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Kenntnisse einer Amtssprache nicht ausreichen, in deren Weiterbildung investiert und ihnen geeignete Sprachkurse anbietet.

Und schliesslich stellt sich auch die Frage nach dem Stand des vom Regierungsrat angekündigten Sprachengesetzes.

Fragen:

1. Welches Sprachniveau haben die Kantonsangestellten bei den bernischen Amtssprachen (Statistik pro Direktion)?
2. Welche Sprachanforderungen gelten für welche Funktionen?
3. Welche Wartezeiten bestehen bei welchem Auskunftsdienst pro Sprache (gemeint sind auch verwaltungsinterne Auskunftsdienste)?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das Sprachniveau der Kantonsangestellten in den beiden Amtssprachen wird nicht im Personalinformationssystem erfasst. Eine Auswertung kann deshalb nicht zur Verfügung gestellt werden.

Frage 2

Die Sprachanforderungen sind in der Stellenbeschreibung festgelegt und Teil der Stellenausschreibung im Rekrutierungsverfahren. Welches Sprachniveau gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für eine Funktion erfüllt sein muss, wird durch die Anstellungsbehörde individuell festgelegt. Die Förderung der Zweisprachigkeit der Kantonsmitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeitern ist ein wichtiges Thema in der Personalstrategie 2024–2027. Verschiedene Massnahmen zur Förderung der Sprachkompetenzen in beiden Amtssprachen und zur Erhöhung des Anteils der französischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden auf gesamtkantonomer Ebene sowie auf Amtsstufe bereits um-

gesetzt bzw. werden laufend weitergeführt. So hat das Personalamt nebst dem Angebot von Sprachkursen insbesondere Massnahmen in den Bereichen Stellenausschreibungen, Online-Kommunikation und Hochschulmarketing initiiert. Auch auf Amtsebene wird viel in die Zweisprachigkeit investiert. So wurde beispielsweise die Steuerverwaltung im Jahr 2023 vom Forum für die Zweisprachigkeit zertifiziert: Die zweisprachige Region Jura bernois – Seeland mit dem «Label für die Zweisprachigkeit» und die Standorte Bern, Burgdorf und Thun mit einem «Engagement Zweisprachigkeit». Diese Auszeichnungen erhält eine Behörde nur, wenn sie tatsächlich zweisprachig ist (Label) oder sich im Arbeitsalltag tatsächlich für die Zweisprachigkeit einsetzt (Engagement). Hierfür muss sie die Zweisprachigkeit bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördern und fordern.

Frage 3

Die Kontaktcenter-Lösung «Genesys» erlaubt eine genaue Auswertung der Erreichbarkeit und der Dauer der eingehenden Anrufe. Fünf Ämter setzen diese Lösung ein. Die Auswertung des Jahres 2025 zeigt folgendes Bild:

	FIN-KAIO 1-12/2025 (verwaltungsintern)	FIN-SV 1-12/2025	WEU-AVA 11-12/2025	DIJ-ASV 1-12/2025	SID-SVSA 1-12/2025
Anrufe DE	32 000	330 000	17 000	28 000	376 000
Anrufe FR	2 000	48 000	4 000	4 000	36 000
Innerhalb 20 Sekunden angenommen DE	53 %	76 %	Durchschnittliche Annahmezeit für DE-Anrufe: 1 Minute 6 Sekunden	33 %	57 %
Innerhalb 20 Sekunden angenommen FR	43 %	75 %		34 %	44 %
Innerhalb 60 Sekunden angenommen DE	Weitere 7 %	Weitere 6 %	Durchschnittliche Annahmezeit für FR-Anrufe: 1 Minute 30 Sekunden	Weitere 5 %	Weitere 18 %
Innerhalb 60 Sekunden angenommen FR	Weitere 8 %	Weitere 7 %		Weitere 5 %	Weitere 19 %

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Frühlingssession 2026

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 22.02.2026

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Müller (Innerberg, SP)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)
Flück (Interlaken, FDP)

Beantwortung: FIN

Lokale Solargenossenschaften besteuern oder besser fördern?

Seit den 1990er-Jahren engagieren sich lokale Solargenossenschaften im Kanton Bern mit viel Freiwilligenarbeit gemeinnützig für die Förderung der Sonnenenergienutzung. Sie haben z. B. in Wohlen b. Bern und Zollikofen als Pionierinnen erste Photovoltaikanlagen errichtet, den so produzierten Solarstrom an Privatpersonen und Firmen vermarktet und mit dem erzielten Erlös weitere PV-Anlagen gebaut. Die lokalen Solargenossenschaften haben zum positiven Image der jeweiligen Standortgemeinden beigetragen und diese bei der Erfüllung der «öffentlichen Aufgabe» gemäss Art. 35 Abs. 2 der Kantonsverfassung unterstützt: «Sie fördern die Nutzung erneuerbarer Energien». Die betreffenden Gemeinden waren bzw. sind denn auch oft selbst Genossenschafterinnen und/oder beziehen den oft auf Gemeindeligenschaften produzierten Solarstrom zu guten Konditionen.

Lokale Solargenossenschaften zählen denn auch laut Verzeichnis der kantonalen Steuerverwaltung seit mehr als zwei Jahrzehnten zu den «Institutionen, die wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreit sind». In letzter Zeit hat die Steuerverwaltung jedoch den traditionsreichsten Solargenossenschaften mit dem Entzug der Steuerbefreiung gedroht und für später gegründete Genossenschaften keine Steuerbefreiung mehr gewährt. Den Solargenossenschaften von Zollikofen und Wohlen wurde – trotz detailliert vorgebrachter Einwände – die Steuerbefreiung bereits definitiv aberkannt. Diese Praxisverschärfung der Steuerverwaltung steht im Widerspruch zum politisch eingeforderten und vom Regierungsrat unterstützten Bestreben, die Besteuerung von PV-Anlagen zu reduzieren und administrative Hürden für den Solarausbau abzubauen (vgl. umgesetzte Motion 297-2020, einstimmig angenommene BaK-Motion 234-2024, Steuergesetzrevision 2024).

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Praxisänderung der kantonalen Steuerverwaltung angesichts des (verfassungs-)rechtlich und politisch gebotenen Auftrags zur Förderung erneuerbarer Energien?
2. Ist der Regierungsrat bereit, beispielsweise im Zuge des entgegengenommenen Prüfauftrags gemäss Vorstoss 292-2025 auch zu prüfen, ob gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Solargenossenschaften künftig wieder steuerbefreit werden könnten?
3. Sieht der Regierungsrat weitere bzw. andere Möglichkeiten, das Engagement solcher Solargenossenschaften und die geleistete Freiwilligenarbeit zu honorieren bzw. zu fördern?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind bundesrechtlich geregelt und harmonisiert. Die Umsetzung ist Rechtsanwendung und damit Sache der kantonalen Steuerverwaltung, nicht des Regierungsrates. Die Steuerverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, eine einmal gewährte Steuerbefreiung periodisch wieder zu überprüfen. Eine Aufhebung der Steuerbefreiung kann sich aus einer Veränderung der steuerlich relevanten Verhältnisse oder aufgrund einer anderen Beurteilung der Steuerverwaltung ergeben. Widerruft die Steuerverwaltung eine einmal gewährte Steuerbefreiung, steht der betroffenen juristischen Person der Rechtsmittelweg offen.

Zu einzelnen Steuerpflichtigen darf sich die Steuerverwaltung nicht äussern. Zu Solargenossenschaften

oder Vereinen mit ähnlicher Zwecksetzung kann festgehalten werden: Wenn diese Solarenergie produzieren und den Strom ins Netz einspeisen und sich hauptsächlich über die so generierten Stromerträge finanzieren, die geleistete ehrenamtliche Arbeit aber von untergeordneter Bedeutung für die Finanzierung ist, liegen keine Opfer im steuerlichen Sinn vor und es wird eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt. Die Stromerzeugung ist auch kein öffentlicher Zweck, was das Verwaltungsgericht sowie auch das Bundesgericht mehrfach bestätigt haben (vgl. bspw. BGE 131 II I, E. 3.4.1). Bei einer solchen Sachlage darf die kantonale Steuerverwaltung diese juristischen Personen nicht (mehr) steuerbefreien.

(Vgl. zudem allgemein zu den steuerlichen Voraussetzungen: Steuerbefreiung von juristischen Personen - TaxInfo - Kanton Bern)

Frage 2

Der Regierungsrat ist nicht zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung, sondern die Steuerverwaltung. Diese ist bei der Beurteilung an das harmonisierte Bundesrecht gebunden (vgl. zu beidem Antwort 1). Der Regierungsrat dürfte von Rechts wegen nicht zu einer anderen Schlussfolgerung kommen.

Wie erwähnt ist somit der Rechtsweg der richtige Weg, wenn eine betroffene juristische Person mit der Beurteilung der Steuerbefreiung nicht einverstanden ist.

Frage 3

Dazu verwiesen wir auf die Energiestrategie des Kantons Bern, und dort auf das Kapitel zur «Stromerzeugung».

Verteiler

– Grosser Rat